



Amtsblatt der Gemeinde Langenwetzendorf



mit den Ortsteilen Daßlitz, Erbengrün, Göttendorf, Hain, Hainsberg, Hirschbach, Lunzig, Naitschau, Neuärgerniß, Neugernsdorf, Nitschareuth, Welsdorf, Wildetaube und Zoghaus

Jahrgang 2014

Donnerstag, den 13. März 2014

Nummer 3



Schöner Frühling komm doch wieder, lieber Frühling komm doch bald,
bring uns Blumen, Laub und Lieder, schmücke wieder Feld und Wald.

Auf die Berge möcht ich fliegen, möchte sehn ein grünes Tal,
möcht in Gras und Blume liegen und mich freun am Sonnenstrahl.

Möchte hören die Schalmeyen und der Herden Glockenklang,
möchte freuen mich im Freien, an der Vögel süßen Sang.

Hoffmann von Fallersleben

Foto: Iris Winkler

Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Anschrift: Platz der Freiheit 4
07957 Langenwetzendorf
Internet: www.langenwetzendorf.de
E-Mail: info@langenwetzendorf.de
Telefon: 036625/5200
Telefax: 036625/52023

Öffnungszeiten:

Dienstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Langenwetzendorf

Aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Langenwetzendorf am 24. Februar 2014 um 19.00 Uhr im Kulturhaus Langenwetzendorf

In der **öffentlichen** Gemeinderatssitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 03-02/2014

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beschließt die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterungsfläche LAREMO GmbH“. Der Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Satzung des Entwurfsverfassers Planungsbüro Höhne in Zeulenroda-Triebes vom 07.02.2014 ist Bestandteil des Beschlusses. Der Beschluss ist bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	23
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Beschluss Nr. 04-02/2014

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beschließt die Widmung des ländlichen Weges ab Kreuzung Anger bis Kreuzung Kirchsteig/Kirchallee im OT Daßlitz zur Gemeindestraße.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	23
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Beschluss Nr. 05-02/2014

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beschließt die Neu- und Umbenennungen von Straßennamen in Wildetaube, Neugernsdorf, Lunzig und Hain.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	23
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	4
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Beschluss Nr. 06-02/2014

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beruft Frau Andrea Knoch zur Wahlleiterin und Herrn Manuel Sengewald zum stellv. Wahlleiter der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	23
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Beschluss Nr. 07-02/2014

Der Gemeinderat Langenwetzendorf hebt den Satzungsbeschluss Nr. 01-01/2014 vom 27. Januar 2014 auf.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	23
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Beschluss Nr. 08-02/2014

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Langenwetzendorf in der geänderten Form.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	23
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Beschluss Nr. 09-02/2014

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beschließt die Haushaltsatzung der Gemeinde Langenwetzendorf für das Haushaltsjahr 2014 mit Haushaltsplan samt Anlagen.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	23
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Beschluss Nr. 10-02/2014

Der Gemeinderat Langenwetzendorf beschließt den Finanzplan für das Jahr 2014.

Abstimmungsergebnis: (offene Abstimmung)

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates:	23
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung: (§ 38 Abs. 1 ThKO)	0

Widmungsverfügung Gemeindestraße Daßlitz

Am östlichen Ortsrand von Daßlitz verläuft ein ländlicher Weg, der durch Widmung die rechtliche Bedeutung einer Gemeindestraße erhalten soll. Besagter Weg war früher ein unbefestigter Weg, der im Flurbereinigungsverfahren 2001 als ländlicher Weg ausgebaut wurde und entsprechend der Förderrichtlinie nur für landwirtschaftlichen Verkehr benutzbar war. Diese Einschränkung war 12 Jahre bindend, so dass die Gemeinde nach Ablauf dieser Frist die Straße außer der Landwirtschaft auch für die Anlieger und die Öffentlichkeit freigeben will.

Die Widmung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.2.2014 beschlossen.

Die Widmung erfolgt mit Wirkung vom 13.3.2014.

Straßenbaubehörde: Gemeinde Langenwetzendorf Ort, Datum: Langenwetzendorf, den 24.02.2014

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße:
Beschreibung des Anfangspunktes: Kreuzung Anger
Beschreibung des Endpunktes: Kreuzung Kirchsteig/Kirschalle
Gemeinde: Langenwetzendorf, OT Daßlitz

2. Verfügung

2.1. Der unter 1. bezeichnete neugebaute bestehende Weg wird/wurde
 gewidmet aufgestuft abgestuft
zur Kreisstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg
 Gemeindeverbindungsstraße öffentlichen Gehweg
 Gemeindestraße Eigentümerweg
 eingezogen teilweise eingezogen
2.2. Widmungsbeschränkungen: keine

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung: Gemeinde Langenwetzendorf

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: mit Tag der Bekanntmachung am 13.3.2014

5. Sonstiges

5.1. Gründe für Widmung Widmungsbeschränkung Umstufung Einziehung
 Teileinziehung
Der bisher ländliche Weg soll für die Öffentlichkeit gewidmet werden.
5.2. Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4.

Bekanntmachungsnachweise:

Für die Richtigkeit: Datum, Unterschrift:

EINLADUNG

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am
Montag, d. 31. März 2014 um 19.00 Uhr
im Kulturhaus Langenwetzendorf
Hohe Straße 23, 07957 Langenwetzendorf
statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24. Februar 2014
2. Bürgerfragestunde
3. Abwägungsbeschluss Ergänzungssatzung „Am Kirchsteige“ Daßlitz
4. Beschluss des Durchführungsvertrages zur Ergänzungssatzung „Am Kirchsteige“ Daßlitz
5. Satzungsbeschluss Ergänzungssatzung „Am Kirchsteige“ Daßlitz
6. Beschluss zu außerplanmäßigen Ausgaben 2014
7. Beschluss zum Breitbandausbau in den Ortsteilen Welsdorf, Erbengrün, Naitschau und Zoghaus

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

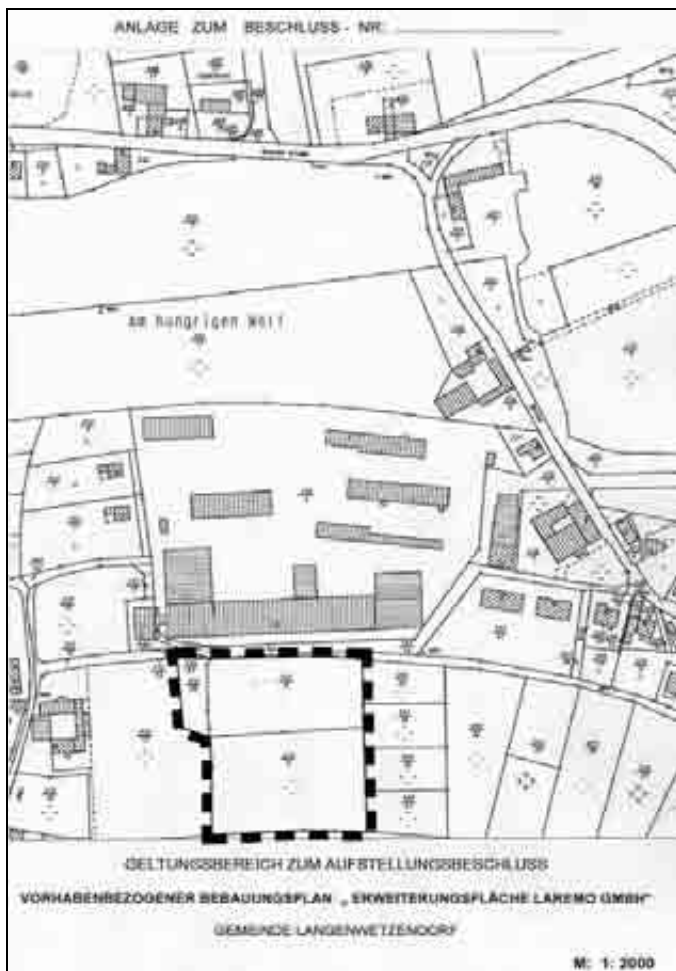
Dittmann, Bürgermeister

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterungsfläche LAREMO GmbH“ der Gemeinde Langenwetzendorf gemäß § 12 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.02.2014 den Aufstellungsbeschluss zum Planverfahren „Erweiterungsfläche LAREMO GmbH“ in der in der Anlage gekennzeichneten Abgrenzung gefasst. Hiermit wird der Beginn und die Durchführung dieses Planverfahrens bekannt gemacht.

Langenwetzendorf, den 13.03.2014



Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Langenwetzendorf am 25. Mai 2014

1. In der Gemeinde Langenwetzendorf sind am **25. Mai 2014 16 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 32 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und An-

schrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,

- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsver-sammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden (Hain, Lunzig, Wildetaube, Neugernsdorf) im Gemeinderat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahl-

vorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl - **21. April 2014, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der

Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Wildetaube der Gemeinde Langenwetzendorf am 25. Mai 2014

1. Im Ortsteil Wildetaube der Gemeinde Langenwetzendorf sind am 25. Mai 2014

6 Ortsteilratsmitglieder zu wählen.

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 12 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlbe-

rechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsverammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der

Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Wildetaube im Gemeinderat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl - **21. April 2014, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

- Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
- Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
- Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung **der Aufforderung zur Einreichung** **von Wahlvorschlägen für die Wahl** **des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Wildetaube** **der Gemeinde Langenwetzendorf am 25. Mai 2014**

- In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Wildetaube der Gemeinde Langenwetzendorf wird am 25. Mai 2014 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzli-

chen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissenschaftlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem

anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Wildetaube im Gemeinderat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im

Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (**21. April 2014**) **18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder

durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Hain der Gemeinde Langenwetzendorf am 25. Mai 2014

1. Im Ortsteil Hain der Gemeinde Langenwetzendorf sind am 25. Mai 2014

4 Ortsteilratsmitglieder zu wählen.

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 8 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutli-

chen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsver-sammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der

letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Hain im Gemeinderat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl - **21. April 2014, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter

der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Hain der Gemeinde Langenwetzendorf am 25. Mai 2014

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hain der Gemeinde Langenwetzendorf wird am 25. Mai 2014 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinig-

tes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissenschaftlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Hain im Gemeinderat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (**21. April 2014**) **18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die

Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Lunzig der Gemeinde Langenwetzendorf am 25. Mai 2014

1. Im Ortsteil Lunzig der Gemeinde Langenwetzendorf sind am 25. Mai 2014

4 Ortsteilratsmitglieder zu wählen.

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **8 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahl-

vorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsver-sammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben

wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Lunzig im Gemeinderat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl - **21. April 2014, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben.

Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung **der Aufforderung zur Einreichung** **von Wahlvorschlägen für die Wahl** **des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Lunzig** **der Gemeinde Langenwetzendorf am 25. Mai 2014**

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Lunzig der Gemeinde Langenwetzendorf wird am 25. Mai 2014 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechen-

land), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissenschaftlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz im Gemeinderat

Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Lunzig im Gemeinderat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (**21. April 2014**) **18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung

des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

- Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
- Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
- Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung **der Aufforderung zur Einreichung** **von Wahlvorschlägen für die Wahl** **der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Neugernsdorf** **der Gemeinde Langenwetzendorf am 25. Mai 2014**

- Im Ortsteil Neugernsdorf der Gemeinde Langenwetzendorf sind am 25. Mai 2014

4 Ortsteilratsmitglieder zu wählen.

Zum Ortsteilratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von**

Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **8 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere

Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsverammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Neugersdorf im Gemeinderat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl - **21. April 2014, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versi-

chern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Knoch
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Neugernsdorf der Gemeinde Langenwetzendorf am 25. Mai 2014

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung Neugernsdorf der Gemeinde Langenwetzendorf wird am 25. Mai 2014 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.
Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen,

die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit

der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
 - die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der

Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Neugersdorf im Gemeinderat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat Langenwetzendorf vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl (**21. April 2014**) **18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet ha-

ben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Knoch
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kühdorf

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Kühdorf am 25. Mai 2014

1. In der Gemeinde Kühdorf sind **am 25. Mai 2014 6 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.
Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien,

Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens **12 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
 - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
 - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
 - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
 - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame

Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Gemeinderat der Gemeinde Kühdorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der erfüllenden Gemeinde Langenwetzendorf bis zum 34. Tag vor der Wahl - **21. April 2014, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde Langenwetzendorf

Montag	07.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 12.00 Uhr

in 07957 Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, Zimmer 3 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, ei-

nen Eintragungsraum bei der erfüllenden Gemeinde Langenwetzendorf aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
- Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter in der erfüllenden Gemeinde Langenwetzendorf Platz der Freiheit 4, Zimmer 9 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
- Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
- Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Kühn-von Hintzenstern
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hohenleuben

Öffentliche Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder der Stadt Hohenleuben am 25. Mai 2014

1. In der Stadt Hohenleuben sind am 25. Mai 2014 **12 Stadtratsmitglieder** zu wählen.

Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf **höchstens 24 Bewerber** enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsverammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Hohenleuben vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thü-

ringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter im Bürgerbüro der Stadt Hohenleuben bis zum 34. Tag vor der Wahl - **21. April 2014, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzu-tragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Bürgerbüros Hohenleuben

Montag	07.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

in 07958 Hohenleuben, Markt 5a, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum im Bürgerbüro Hohenleuben aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. **Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde, Bürgerbüro, Markt 5a, 07958 Hohenleuben einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen

Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Kummer
Wahlleiterin

Bauvorhaben Hohenleuben

Einzugsgebiet Hohen 2, Trink- und Abwasser

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda (ZV WAZ) muss auf Grund einer Sanierungsanordnung und in Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie das Abwasser o. g. Stadtgebietes der Kläranlage Hohenleuben zuführen.

Hierfür sind folgende Baumaßnahmen erforderlich:

- Abwasserpumpstation (unterhalb Siedlung)
- Regenüberlaufbecken (unterhalb Siedlung)
- Regenrückhaltebecken (unterhalb Siedlung)
- Abwasserdruckleitung Reichenfelder Straße von der Pumpstation bis Gartenstraße
- Abwasserkanal Reichenfelder Straße und Siedlung (nur unterer Teil)
- Erneuerung der Abwasserhausanschlüsse im öffentlichen Bereich
- Im Zuge dieser Arbeiten wird die Trinkwasserleitung in der Reichenfelder Straße incl. Hausanschlüsse erneuert

Die Arbeiten an den Abwasseranlagen werden durch das Land Thüringen gefördert. Der Förderbescheid für das Vorhaben ging 02/14 beim ZV WAZ ein. Gemäß den Förderrichtlinien muss nunmehr das Vorhaben öffentlich ausgeschrieben und in den nächsten Monaten vergeben werden. Der Baubeginn wird voraussichtlich 05/06 2014 erfolgen. Das Bauende ist lt. Förderbescheid für 05/15 vorgesehen. Im Wesentlichen sollen 2014 die o. g. Bauwerke und Teile der Kanalisation errichtet werden. 2015 werden die restlichen Leitungen verlegt. Auf Grund der Anzahl und der erforderlichen Tiefenlage der zu verlegenden Rohrleitungen, wird es im Zuge der Bauausführung zu erheblichen Einschränkungen und Behinderungen für die anliegenden Einwohner kommen. Um das Verständnis der Anwohner wird diesbezüglich schon heute gebeten.

Vor Baubeginn wird gemeinsam mit dem beauftragten Bauunternehmen nochmals eine Einwohnerversammlung in Hohenleuben durchgeführt. Zwischenzeitlich können natürlich jederzeit Informationen zum Vorhaben beim ZV WAZ eingeholt werden (036628/88133).

Meinhardt
26.02.2014

Impressum

Das Amtsblatt erscheint regelmäßig jeden 2. Donnerstag im Monat, sowie im Bedarfsfall. Die Verteilung erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Langenwetzendorf. Darüber hinaus ist das Amtsblatt in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, 07957 Langenwetzendorf kostenlos erhältlich. Gegen Übernahme der Portokosten können diese bestellt werden.

- Herausgeber: Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, 07957 Langenwetzendorf, Telefon 036625/520-0, Telefax 036625/52023
- Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Kai Dittmann.
- Herstellung und Verantwortung für den Anzeigenteil: Schwolow Bürosysteme & Druckerei GbR, Triebes, Geraer Straße 1, 07950 Zeulenroda-Triebes, Tel. 036622/79056, Fax 036622/79057

Stellvertretende Schiedsperson gesucht

Seit dem **08.10.2013** ist die Schiedsstelle der Gemeinde Langenwetzendorf neu besetzt. Für die Schiedsperson Frau Schwarz, die ab Oktober 2013 das Amt als Schiedsperson übernommen hat, sucht die Gemeinde Langenwetzendorf einen Stellvertreter.

Die Schiedsstelle ist eine Einrichtung zur Schlichtung kleiner Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten - vermögensrechtlicher oder strafrechtlicher Art. Das vor der Schiedsstelle durchzuführende Schlichtungsverfahren hat das Ziel einen Vergleich herbeizuführen, also den Betroffenen zu einer Einigung zu verhelfen. Die Verhandlung einer Rechtsstreitigkeit vor der Schiedsstelle hat den Vorteil, dass das Verfahren schneller, unbürokratischer und kostengünstiger als ein Gerichtsverfahren ist. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden den Schiedsleuten regelmäßig Lehrgänge angeboten.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit Lebenserfahrung, Menschenkenntnis und gutem Urteilsvermögen. Persönliche Voraussetzung für die Ausübung dieses Ehrenamtes ist die Vollendung des 25., jedoch nicht des 70. Lebensjahres.

Wer Interesse an der Schiedsstellenarbeit hat und sich einmal intensiver mit den Vorschriften des Zivil- und Strafrechtes beschäftigen möchte und seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Langenwetzendorf hat, wird gebeten, seine Bewerbung für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson

bis zum 25. April 2014

schriftlich an die Gemeinde Langenwetzendorf, Platz der Freiheit 4, 07957 Langenwetzendorf, zu senden.

Die Bewerbung soll folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Beruf

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Ordnungsamt der Gemeinde Langenwetzendorf unter der Rufnummer 036625-52017.

Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt

Im Gebiet des Landkreises Greiz ist das Verbrennen von trockenem Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, in der Zeit **vom 01. April bis einschließlich 15. April eines jeden Jahres** gestattet.

Nach der ThürPflanzAbfV (Thüringer Pflanzenabfall - Verordnung) ist Folgendes zu beachten:

1. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Verbrennen unzulässig.
2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Es ist auf Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
3. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 1,5 km zu Flugplätzen,
 - b) 50 m zu öffentlichen Straßen
 - c) 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - d) 20m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichen Bewuchs,
 - e) 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere

Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,

- f) 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und
 - g) 5 m zur Grundstücksgrenze.
4. Gesetzlich geschützte Biotope und Schutzgebiete dürfen nicht beeinträchtigt werden.
 5. Es darf nur der reine und trockene Gehölzschnitt verbrannt werden. Laub und „weiche“ Pflanzenabfälle sind von der Verbrennung ausgeschlossen.
 6. Der für die Verbrennung vorgesehene Baum- und Strauchschnitt soll unmittelbar von der Entzündung umgelagert werden, um zu verhindern, dass Kleintiere (z.B. Igel), die unter dem Stapel Schutz gesucht haben, mit verbrannt werden.
 7. Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.
 8. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte, brennbare Flüssigkeiten oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
 9. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Verstöße gegen oben genannte Vorschriften können gemäß § 8 ThürPflanzAbfV in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Sonstige Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Der Tierheim Ostthüringen e.V. sucht zum 1.11.14 in Greiz eine Tierheimleiterin/einen Tierheimleiter. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Tierpfleger/in (vorzugsweise Heim- und Pensionstiere) oder Tierarzt-helfer/in mit Berufserfahrung in der Tierpflege und nach Möglichkeit in einer Leitungsfunktion
- Identifikation mit den Zielen und Aufgaben des Tierschutzes und konstruktive Zusammenarbeit mit dem örtlichen Tierschutzverein, z.B. bei der Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktionen
- eigenverantwortliche Geschäftsführung (einschl. Spendenakquirierung) nach dem Haushaltplan und anderen Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- selbständige Leitung und Organisation des Tierheimbetriebes
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit, Flexibilität, Durchsetzungsvermögen und Belastbarkeit
- ein hohes Maß an Kommunikationsvermögen und Kontaktfreudigkeit im Umgang mit Kunden, Behörden und Medien
- Teamfähigkeit
- PC- Kenntnisse, einschl. Pflege der Tierheim-Website
- PKW-Führerschein

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Ihrer Gehaltsvorstellung bis zum 16. Mai 2014 an Tierheim Ostthüringen e.V., Herrn Grüner, Am Tierheim 3, 07973 Greiz oder online an tierschutzkompetenz.greiz@web.de

**Im Mai 2014 sind Gemeinderatswahlen
in der Großgemeinde Langenwetzendorf -
die Fraktion der Bürgerbewegung lädt ein
zur Wahl der Kandidaten für den Gemeinderat!**

Anlässlich der bevorstehenden Gemeinderatswahlen lädt die Bürgerbewegung alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Großgemeinde zu einer Versammlung ein, bei der wir über die Kandidaten unserer Fraktion sowie die Listenplätze beraten und abstimmen wollen.

**Mittwoch, dem 19. März um 19:00 Uhr
im Versammlungsraum des
Langenwetzendorfer Kulturhauses.**

Auf Ihr Erscheinen freuen sich die Mitglieder der Bürgerbewegung des Gemeinderates!

Knut Barthold	Günter Krüger	Oliver Fleischer
Thomas Lauterlein	Jens Meyer	Gerd Schenderlein

**Outdoortrainings mit Lamas
für Führungskräfte von Kitas**

am 15.05.2014 in Herbsleben

**Mein Führungsverhalten auf dem Prüfstand - was
haben denn Lamas mit meinem Führungsstil zu tun?**

Fragen sie sich manchmal auch, warum sie nicht alle Mitarbeiterinnen gleichermaßen erreichen und wie sie ihren Führungsstil verbessern können? Die Lamas Cäsar, Max und Pasco sind in diesen Seminaren unsere „Lernpartner“. Beim Beobachten, Führen und Füttern nutzen wir die Interaktionen, um unser Führungsverhalten auf eine neue Art zu beleuchten.



Die Lamas spiegeln uns in ihrer Reaktion, inwieweit wir klare Kommunikationspartner und welche unterschiedlichen Führungsstile bei verschiedenen Lamas sinnvoll sind. Der Transfer der Erkenntnisse in die eigene Praxis ist das Ziel. Dazu wird das notwendige theoretische Wissen vermittelt.

am 28.05.2014 in Herbsleben

**Wir führen gemeinsam ein Lama
Selbsterfahrung zur Verbesserung
der Zusammenarbeit von Leitungsteams**

„Wenn zwei sich streiten, ...“ leidet das Team. Aufgabenteilung, Rollenverständnis, Konfliktlösung - das sind nur einige Stichpunkte, um das Thema vertiefend zu beleuchten. Dabei helfen uns die 3 Lamas Cäsar, Max und Pasco. Zu zweit führen sie ein Lama und erfahren, wovon das WIR beim Führen abhängt. Das Outdoortraining eignet sich für das Führungsteam genauso wie für eine Person aus der Leitung.

Bei beiden Trainings:

Frau und Herr Kroll von den Unstrut-Lamas stehen als kundige Partner bezüglich der Lamas an unserer Seite.

Zeit: jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr

Teilnehmerzahl: 6 bis 12

Investition: 110,00 € (mit 50,00 € Anzahlung)

Einfache Verpflegung vor Ort gegen 8,00 € Aufpreis nach Anmeldung möglich

Anmeldeschluss: 14.04.2014

Anmeldung unter: Hiltrud Werner
www.kita-entwicklung.de
info@werner-visionen.de
0361 5519629

Aus den Nachbargemeinden

**Einladung zur Jahreshauptversammlung
der Jagdgenossenschaft Tschirma**

Zu der nicht öffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Tschirma am **Freitag, den 28.03.2014, um 19.00 Uhr im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses Tschirma** lade ich herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung / Anwesenheitsliste
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Pächter über die Jagdausführung
4. Bericht des Kassenführers /Kassenprüfung
5. Bericht der Kassenprüfung
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
8. Bestimmen des Wahlvorstandes
(Jagdvorsteher, Stellvertreter, Kassierer, Schriftführer)
9. Wahl des neuen Vorstandes

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehepartner, durch einen volljährigen Verwandten oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da sich eine Erbgemeinschaft nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter derselben eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft vorzulegen.

Gez. Neudeck - Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Neumühle/E.

- Der Jagdvorsteher -

BEKANNTMACHUNG

**der Beschlüsse der Jagdgenossenschafts-
versammlung Neumühle/E. vom 28.11.2013**

Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers

Der Vorstand und der Kassenführer wurde entlastet.

Beschluss zur Wahl des Jagdvorstehers und dessen Stellvertreters sowie der zwei Beisitzer

Es wurde der Jagdvorsteher, dessen Stellvertreter sowie zwei Beisitzer gewählt.

Beschluss zur Wahl eines Kassenführers, Schriftführers sowie von zwei Rechnungsprüfern

Es wurden ein Kassenführer, der Schriftführer sowie zwei Rechnungsprüfer gewählt.

Beschluss über die Übernahme der Thüringer Mustersatzung für Jagdgenossenschaften

Die Thüringer Mustersatzung für Jagdgenossenschaften wurde übernommen.

Beschluss über die Verwendung des Reinertrages

Es wurde beschlossen die Reinerträge der vergangenen Jagdjahre auszuzahlen.

Beschluss über die nicht ausgezahlten Reinerträge der vergangenen Jagdjahre

Es wurde beschlossen die nicht ausgezahlten Reinerträge in die genossenschaftliche Rücklage zu überführen.

Beschluss über eine finanzielle Zuwendung für das Projekt „Naturlehrpfad“ in der Gemeinde Neumühle/E.

Es wurde beschlossen hier eine finanzielle Zuwendung zu leisten.

Neumühle/E.,
den 18.02.2014
Der Vorstand

Termine

Die nächste Ausgabe des
Amtsblattes der Gemeinde Langenwetzendorf
erscheint am **Donnerstag, dem 10. April 2014.**

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist
Dienstag, der 01. April bis spätestens 14.00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Manuskripte
per E-Mail an folgende Adresse zu schicken:

info@langenwetzendorf.de oder
ruddat@langenwetzendorf.de

Sprechzeiten des KOB der Polizeiinspektion Greiz

jeden Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr
Tel.: 036625/50 512 oder 01520 - 9346633

Die Schiedsstelle der Gemeinde Langenwetzendorf

Im täglichen Miteinander kann es auch ohne Vorsatz schnell einmal zu Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten mit dem Nachbarn, dem Vermieter oder auch dem Handwerker kommen. Nicht immer sind die Beteiligten in der Lage, solche Streitigkeiten des Alltages selbst beizulegen. Für Streitigkeiten dieser Art steht Ihnen Frau Schwarz als Schiedsperson gerne zur Verfügung.

Terminvereinbarungen werden bei der Gemeinde Langenwetzendorf (Tel.: 036625/5200) entgegengenommen.

Skatturniere

in Daßlitz: 28.03.2014

in Naitschau: 13.03. und 10.04.2014

Liebe Landfrauen und Interessenten

Wir laden euch recht herzlich am 25.03.2014 um 14.00 Uhr ins Kulturhaus Langenwetzendorf ein.

Thema: Frau Dunse erzählt uns kleine Geschichten aus unserer Heimat

Veranstaltungsplan

März/April 2014

Pflegedienst & Betreutes Wohnen, Schwester Antje Munzert,
Langenwetzendorf, Tel.: 036625/50530

Alle Veranstaltungen beginnen **14.00 Uhr**

13.03. Vortrag über die Erneuerung der Glocke in der Kirche Naitschau

17.03. Wir basteln Ostergeschenke für die Patienten

20.03. Wir trainieren unser Gedächtnis

24.03. Sport bringt uns auch heute in Schwung

27.03. Heute haben wir wieder Zeit zum Spielen

31.03. Wir spielen gemeinsam Stadt - Land - Fluss

03.04. Wir basteln gemeinsam Ostergeschenke

07.04. Heute steht wieder Sport auf unserem Programm

10.04. Wir wandern gemeinsam zum Osterbrunnen

Anzeigenschluss für die April-Ausgabe ist am Dienstag, 01.04.2014

Schwolow Bürosysteme & Druckerei
07950 Zeulenroda-Triebes ☎ Geraer Straße 1
Tel. 036622/79056 ☎ Fax 79057 ☎ druckerei@schwolow.eu

Ärztlicher Notdienst

Bei bedrohlichen und Notfällen:

Es gilt die bundesweit einheitliche Telefonnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst für Hilfesuchende außerhalb der Praxiszeit: **116 117**

Rettingsleitstelle Gera: 0365/48820 bzw. 0365/412176

Notfalldienst: 0180/58 84 12 34 40

Für lebensbedrohliche Notfälle rufen Sie bitte den Rettungsdienstarzt unter ☎ 112.

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Notdienst ist über eine zentrale Notrufnummer geregelt. Wenn Sie als Patient diese Nummer wählen, erfahren Sie, welcher Zahnarzt in Ihrer Nähe Dienst hat.

Diese Notrufnummer lautet: 0180/5908077



apothekenbereitschaft

Zeulenroda - Triptis mit täglichem Wechselrhythmus

Notdienst von 8.00 - 8.00 Uhr

Adler-Apotheke Triptis info@adler-apotheke-neustadt.de	Tel.: 036482/88424
Stadt-Apotheke Triptis stadt.triptis@pharma-online.de	Tel.: 036482/3500
Markt-Apotheke Auma	Tel: 036626 - 20351
Stadtapotheke Triebes	Tel: 036622 - 51359
Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf	Tel: 036625 - 20034
Apotheke am Wasserturm Hohenleuben	Tel: 036622 - 7049
Löwen-Apotheke Zeulenroda	Tel: 036628 - 4030
Alte Apotheke Zeulenroda	Tel: 036628 - 58970
Neue Apotheke Zeulenroda	Tel: 036628 - 58970

13.03. Stadt-Apotheke Triptis

14.03. Apotheke am Wasserturm Hohenleuben

15.03. Löwen-Apotheke Zeulenroda

16.03. Stadtapotheke ZEULENRODA

17.03. Stadtapotheke ZEULENRODA

18.03. Markt-Apotheke Auma-Weidatal

19.03. Alte Apotheke Zeulenroda-Triebes

20.03. Neue Apotheke Zeulenroda-Triebes

21.03. Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf

22.03. Stadt-Apotheke Triptis

23.03. Apotheke am Wasserturm Hohenleuben

24.03. Löwen-Apotheke Zeulenroda

25.03. Stadtapotheke TRIEBES

26.03. Stadtapotheke TRIEBES

27.03. Markt-Apotheke Auma-Weidatal

28.03. Alte Apotheke Zeulenroda-Triebes

29.03. Stadtapotheke ZEULENRODA

30.03. Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf

31.03. Stadt-Apotheke Triptis

01.04. Apotheke am Wasserturm Hohenleuben

02.04. Löwen-Apotheke Zeulenroda

03.04. Stadtapotheke TRIEBES

04.04. Stadtapotheke ZEULENRODA

05.04. Markt-Apotheke Auma-Weidatal

06.04. Alte Apotheke Zeulenroda-Triebes

08.04. Apotheke im Leubatal Langenwetzendorf

09.04. Stadt-Apotheke Triptis

10.04. Apotheke am Wasserturm Hohenleuben

Kirchliche Nachrichten

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Im März der Bauer die Rösslein einspannt, heißt es im Volkslied, und längst freuen wir uns an dem erwachenden Frühling. Die Sonne in diesen Tagen spendet schon Kraft, und Licht und Wärme beleben unser Gemüt. Der Frühling beschert uns alljährlich regelrecht eine Revolution des Grünens und Blühens, eine Explosion an Farben und Düften, einen Aufstand des Lebens. Und ich möchte uns wünschen, dass wir nie das Staunen verlieren über dieses Wunder: Gott schuf aus einem Chaos und Nichts eine Welt, in der Leben gedeiht, wächst, sich entfaltet und erneuert, eine Welt voller Farben, Gerüche und Formen, eine unerschöpfliche Vielfalt des Lebens - und uns Menschen mittendrin.

Jesus machte sich dieses Staunen über das Wunder des Lebens zu eigen, als er den Leuten den Sinn seines Lebens und Sterbens mit einem Bildwort beschrieb: „**Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein; wenn es aber stirbt, bringt es reiche Frucht.**“ (Joh 12, 24) Dieser Satz findet leicht unsere Zustimmung: Natürlich, es muß etwas investiert, hingegeben, gesät werden, damit Neues entsteht und wächst. Jesus sprach hier freilich von seinem eigenen Leben und Sterben, von seiner Hingabe, seiner Liebe, in der er sich selbst verschenkte bis in den Tod, damit aus seinem Sterben das Leben neu geboren wird.

Seither ist kein Sterben eines Menschen jemals so viel bedacht und hinterfragt, nacherzählt, in Bildern und in Musik vergegenwärtigt - ja sogar gefeiert worden wie das des Jesus aus Nazareth. Kein Sterben hatte je eine solche Wirkungsgeschichte. Lag es daran, dass sein Sterben kein Schluss-, sondern ein Doppelpunkt war? An Ostern werden wir dies wieder feiern: neues Leben aus dem Tod.

Das Geheimnis von Ostern ist das Geheimnis des schöpferischen Gottes. Der aus dem Nichts das Leben schuf, der auf-erweckt auch aus dem Tod. Und im Staunen und der Freude am Leben gewinnen wir am ehesten eine Ahnung davon.

Ich wünsche Ihnen allen viel Freude am Frühling und noch mehr Freude auf Ostern und auf das Leben, das vor uns liegt.

Pastor Jörg-Eckbert Neels

Evang.-Luth. Kirchengemeinden Langenwetzendorf und Naitschau

für die Monate März/April 2014

Herzliche Einladung zu folgenden

Veranstaltungen und zu unseren Gottesdiensten:

Sonntag, 16.03.2014

09.00 Uhr **Gottesdienst in Langenwetzendorf, Pfarrhaus**
10.00 Uhr **Kindergottesdienst**
Gott erweist seine Liebe zu uns darin, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren. Röm 5,8

Sonntag, 16.03.2014

Predigtreihe: „Gott nahe sein...“
... im Segen (mit Pastorin Stutter)

09.00 Uhr **Gottesdienst in Langenwetzendorf, Pfarrhaus**
10.00 Uhr **Kindergottesdienst in Langenwetzendorf**
Gott erweist seine Liebe zu uns darin, dass Christus für uns gestorben ist, als wir noch Sünder waren. Röm 5,8

Sonntag, 23.03.2014

Predigtreihe: „Gott nahe sein...“
... im Abendmahl (mit Pfarrer Kummer)

09.00 Uhr **Gottesdienst in Naitschau**
Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes. Lk 9,62

Sonntag, 30.03.2014

Predigtreihe: „Gott nahe sein...“
... in der Taufe (mit Pfarrerin Riedel)

09.00 Uhr **Gottesdienst in Langenwetzendorf**

10.00 Uhr **Kindergottesdienst**

Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein; wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht. Joh 12,24

Passionsmusik mit biblischer Lesung

Am **Sonntag, den 6. April 2014 laden wir Sie 17 Uhr** herzlich in die Kirche Naitschau ein. Sie hören Werke von Komponisten des 18. bis 20. Jahrhunderts.

An der Orgel Lothar Danz
Flügelhorn und Gesang Steffen Helbing

Sonntag, 13.04.2014

10.00 Uhr **Kindermusical in der Kirche Langenwetzendorf**

14.00 Uhr **Jubelkonfirmation in der Kirche Naitschau**
mit anschließendem Kaffeetrinken im Pfarrhaus
Der Menschensohn muss erhöht werden, damit alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben. Joh 3,14b, 15

Kinderkirche

„Hallo Himmel“... am 12. April wollen wir wieder eine Kinder-Kirchen-Nacht im Pfarrhaus in Langenwetzendorf veranstalten. Da werden wir nicht nur im Pfarrhaus übernachten, sondern wir üben mit viel Engagement für ein Kindermusical.



Dieses soll dann als **Abschluss der Kirchennacht am Sonntag, den 13. April um 10.00 Uhr in der Kirche in Langenwetzendorf aufgeführt werden. Und am Ostersonntag noch einmal um 10.00 Uhr in der Kirche in Naitschau.**

Wir hoffen, dass zu beiden Terminen sich viele Menschen einladen lassen, um sich mit den Kindern auf und über Ostern zu freuen.

Aber keine Angst - zur Kirchennacht werden wir nicht nur „arbeiten“, sondern Spiele, Spaß und Kreativität sollen dabei nicht zu kurz kommen.

Zur Vorbereitung treffen wir uns am 19.03., 19.30 Uhr bei Fam. Strauß in Naitschau.

Es grüßt das Mitarbeiterteam

Krabbelgruppe in Langenwetzendorf

Die nächsten Termine
sind am 19.03., 2.04., 16.04.
ab 9.00 Uhr im Pfarrhaus



Herzlich Einladung zum Frauentag

Am 19. März 2014 um 14.30 Uhr
in das Pfarrhaus Langenwetzendorf.

Wer aus Naitschau oder anderen Dörfern gern dabei sein möchte, kann im Pfarramt anrufen, dass wir einen Fahrdienst organisieren.

Jubelkonfirmation

Am 13.04. laden wir zum Gottesdienst mit Segnung zum 25., 50., 60. und möglicherweise 70. Jubiläum der Konfirmation in Naitschau ein und am 25.05. in Langenwetzendorf.

Einige Adressen konnten wir nicht herausbekommen (v.a. für die Jubilare Naitschau). Haben Sie keine Einladung erhalten und möchten gern Namen aufgerufen werden, rufen Sie uns doch bitte im Pfarramt an!

Eingeladen sind zum Gottesdienst natürlich alle.

Das Vorbereitungsteam

Veranstaltungen und Hinweise:

Unsere Sprechzeiten

Pfarramt Langenwetzendorf: Tel.: 036625/20204

Mo 08.00 bis 11.00 Uhr

Do 15.00 bis 18.00 Uhr

Pfarramt Naitschau: Tel.: 036625/20460

Mo 09.00 bis 11.00 Uhr

Mi 09.00 bis 11.00 Uhr

Do 15.00 bis 18.00 Uhr

Chorproben

Langenwetzendorf: immer Mittwoch, 18.30 Uhr im Pfarrhaus

Naitschau: immer Mittwoch, 19.45 Uhr im Pfarrhaus

Posaunenchor

Immer Donnerstags, ab 18.00 Uhr Pfarrhaus Naitschau.

Christenlehre

für Klasse 1 - 6 zu den gewohnten Zeiten im Pfarrhaus Naitschau und Langenwetzendorf

Freud und Leid in der Gemeinde:

Jubilare in Langenwetzendorf (70, 75 und ab 80)

07.02.2014	Werner Purfürst	86. Geburtstag
08.02.2014	Magdalene Franke	85. Geburtstag
09.02.2014	Irmgard Schirmmacher	85. Geburtstag
12.02.2014	Hermann Strauß	75. Geburtstag
17.02.2014	Jutta Wittig	81. Geburtstag
17.02.2014	Isolde Zimmermann	81. Geburtstag
18.02.2014	Annemarie Böttcher	70. Geburtstag
21.02.2014	Manfred Belke	70. Geburtstag
22.02.2014	Brunhilde Truppel	75. Geburtstag
24.02.2014	Gerhard Rödiger	70. Geburtstag
26.02.2014	Anneliese Rohleder	85. Geburtstag
26.02.2014	Waltraud Baum	81. Geburtstag

Jubilare in Naitschau (70, 75 und ab 80)

03.02.2014	Marga Jung, Zoghaus	81. Geburtstag
10.02.2014	Käthe Feustel, Welsdorf	81. Geburtstag
11.02.2014	Christa Diezel, Welsdorf	80. Geburtstag
16.02.2014	Christine Rempke, Naitschau	75. Geburtstag
17.02.2014	Gerda Feustel, Naitschau	93. Geburtstag
18.02.2014	Elfriede Kirchner, Welsdorf	84. Geburtstag
27.02.2014	Irene Schmerler, Welsdorf	87. Geburtstag

Alle Geburtstagskinder grüßen wir besonders herzlich und wünschen Gottes Segen!

Hochzeit und Taufe in Naitschau

Am 1.03.2014 wurden Marco Vogel und Frau Anja geb. Köhler in Naitschau getraut und ihre Tochter Lina getauft.

Wir wünschen dem Paar und dem Täufling Gottes Segen auf ihrem Lebensweg!

Trauerfall in Langenwetzendorf

Am 08. Februar 2014 verstarb unser lieber Bruder Erich Fröbisch im 93. Lebensjahr. Am 10. Februar 2014 verstarb unsere liebe Schwester Erna Schulz geb. Tischendorf im 85. Lebensjahr und ebenfalls am 10. Februar verstarb unser lieber Bruder Ulrich Meißner im 49. Lebensjahr.

Trauerfall in Naitschau

Am 31. Januar 2014 verstarb unsere liebe Schwester Ursula Cramer aus Naitschau im Alter von 77 Jahren.

Wir bitten Gott, dass er unsere Verstorbenen in sein Reich aufnehme und ihnen seinen Frieden schenke. Für die Angehörigen erbitten wir Gottes Trost.

Gemeinsamer Nachmittag der Kirchenältesten

von Langenwetzendorf und Naitschau - Was wäre wenn?

Am 08.02.2014 trafen sich 11 Kirchenälteste von Langenwetzendorf und Naitschau und unser neuer gemeinsamer Kreis-

synodaler mit Pfarrerin Riedel und Herrn Hartmann vom Gemeindedienst unserer Ev. Kirche in Mitteldeutschland zu einer „lockeren Zukunftssitzung“ im Nitschareuther Bauernmuseum.

Herzlich danken wir Cathi und Peter Richter für das wohlthuende Ambiente. Auf spielerische Art wurde an diesem Nachmittag unsere Teamarbeit gefestigt und in „Aha-Momenten“ fiel auf, mit welchen Stärken und Eigenschaften sich jeder in unsere ehrenamtliche Tätigkeit einbringt.



In der „Spinnstube“ wurden Wünsche und Ideen für die beiden Kirchengemeinden gesammelt:

Was wäre, wenn sich der Frauenkreis abwechselnd in Langenwetzendorf und Naitschau treffen würde und wenn wir einen Briefkasten hätten, in den man Kritik, Anregungen oder sogar auch Worte der Dankbarkeit einwerfen könnte? Was wäre, wenn es einen Chor für moderne Kirchenmusik gäbe oder wenn wir die beiden Chöre könnten zusammenlegen? Vielleicht würde sich noch jemand in Langenwetzendorf finden, um unterstützend die Friedhöfe mit zu pflegen. Eine tolle Vorstellung ist auch, wenn die Jugend wäre immer mit von der Partie, vielleicht würde sie sogar eine moderne Band gründen, man weiß es ja nie! Möglich wären auch Nachmittage, bei denen sich trifft ganz Jung und ganz Alt, woraus könnte entstehen ein richtiger Zusammenhalt. Nicht nur an Weihnachten wären die Kirchen prall gefüllt, auch zu anderen Gottesdiensten und Veranstaltungen gäbe dies ein schönes Bild. Wenn dann die verschiedensten Aufgaben würden mit Freude von vielen Schultern getragen, könnten wir gemeinsam mit unserer Pfarrerin Frau Riedel neue Herausforderungen wagen.

Solche Vorstellungen und Gedanken kreisten uns an diesem Nachmittag im Kopfe herum, doch vielleicht wäre die eine oder andere Umsetzung gar nicht so dumm?

Am Ende des Nachmittags stellten wir fest, dass wir oft vor gleichen Herausforderungen stehen, bei welchen sich die beiden Kirchengemeinden gegenseitig unterstützen können. Herr Hartmann „entfittete“ als Moderator die vielen Gedanken und zeigte uns, wie wir gelassen manches anpacken können.

Doch genauso sind wir über Unterstützung, Anregung oder auch Kritik der Gemeindeglieder erfreut, damit wir unser Gemeindeleben für alle Generationen lebendig erhalten können.

Evangelisch-methodistische Kirche

Gemeinde Langenwetzendorf

Gemeindehaus, Wiesenstr. 26

Kirchl. Veranstaltungstermine März/April 2014

Samstag, 15.03.

17.00 Uhr Gottesdienst in Triebes mit Taufe

Montag, 17.03.

16.00 Uhr Kirchlicher Unterricht in Greiz

Montag, 17.03.

17.00 Uhr Posaunenchorübung in Greiz

Sonntag, 23.03.

10.30 Uhr Gottesdienst in Langenwetzendorf

Montag, 24.03.
16.00 Uhr Kirchlicher Unterricht in Greiz

Mittwoch, 26.03.
19.00 Uhr Bibelabend in Langenwetzendorf

Freitag, 28.03.
19.00 Uhr Stille Zeit

Sonntag, 30.03.
10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst & Kindergottesdienst
zum **Bläsersonntag**, in Waltersdorf,
anschl. Kirchenkaffee

Montag, 31.03.
16.00 Uhr Kirchlicher Unterricht in Greiz

Sonntag, 6.04.
10.30 Uhr Gottesdienst in Triebes

Mittwoch, 9.04.
14.00 Uhr Seniorenkreis in Langenwetzendorf

Sonntag, 13.04.
10.30 Uhr Gottesdienst in Langenwetzendorf

Evangelisch-methodistische Kirche

Pastor Jörg-Eckbert Neels
Am Mühlberg 18, 07987 Waltersdorf
Tel.: 036623 20724
e-mail: joerg-eckbert.neels@emk.de:
home-page: www.emk-triebes.de

Die Kirchengemeinde Hohenleuben

**lädt herzlich ein
zu Gottesdiensten,
Veranstaltungen
und Gesprächen.**



Gottesdienste im Bibelsaal

am Sonntag, dem 16.03. um 10.00 Uhr - Predigtreihe II
mit Abendmahl

am Sonntag, dem 23.02. um 10.00 Uhr - Predigtreihe III

am Sonntag, dem 30.03. um 10.00 Uhr - Predigtreihe IV

am Sonntag, dem 06.04. um 14.00 Uhr

am Sonntag, dem 13.04. um 10.00 Uhr

Gemeindenachmittage:

in Mehla: am 07.04. um 14.30 Uhr

in Hain: am 20.03. um 14.00 Uhr

in Hohenleuben: am 27.03. um 14.00 Uhr

Christenlehre und Konfirmandenunterricht:

Konfirmanden: 14.03. und 28.03., 15.00 Uhr

Christenlehre: 04.04., 15.00 Uhr

Bitte beachten Sie die Aushänge.

Änderung der Bürozeiten für Friedhofsangelegenheiten siehe
Schaukasten am Pfarrhaus. Nach telefonischer Rücksprache
können auch Termine vereinbart werden: Tel. 036622/71851
(Frau Fuchs privat). Ansonsten ist Pfarrer Kummer Ansprech-
partner (Tel.: 036622/83583).

Ortsteil Altgernsdorf

Verkehrsteilnehmerschulung in Altgernsdorf

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am **Donners-
tag, den 27.03.2014 ab 19.30 Uhr** im Vereinshaus Altgerns-
dorf statt. Dazu sind alle Einwohner recht herzlich eingeladen.

Verein Altgernsdorf 04 e.V.
C. Krügel

Jagdgenossenschaft Altgernsdorf

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagd-
genossenschaft Altgernsdorf am

**11.04.2014 um 19.00 Uhr
in Altgernsdorf im Vereinshaus**

werden hiermit alle Eigentümer von Grundfläche, die zum
Gemeinschaftsjagdbezirk Altgernsdorf gehören und auf denen
die Jagd ausgeübt werden darf, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Anwesenheitsliste
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung:
- zum Reinertrag
- zur Verwendung nicht ausgezahlter Pacht
6. Plädoyer der Pächter
7. Sonstiges
8. Pachtauszahlung

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen
Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie,
durch eine in seinen Diensten ständig beschäftigte, volljährige
Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenos-
senschaft angehörigen Jagdgenosse vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die
schriftliche Form erforderlich. Der Anspruch auf Pachtauszah-
lung erlischt am 31.10.14.

Mario Handke
Jagdvorsteher

Ortsteil Daßlitz

FFw Daßlitz Feuerwehrverein Daßlitz

Auf zum 7. Skatturnier Winterhalbjahr 2013/2014 nach Daßlitz

Am Freitag, d. 28. März 2014 laden die Feuerwehr und der
Feuerwehrverein Daßlitz um 18.30 Uhr zum 6. Skatturnier des
Winterhalbjahres 2013/2014 in das Dorfgemeinschaftshaus
Daßlitz recht herzlich ein.

Gespielt werden 2 Serien (48 Spiele) wie gewohnt nach den
Bedingungen des deutschen Skatgerichtes. Unkostenbeitrag
pro Turnier 10 Euro. Alle eingespielten Gelder werden als
Geldpreise wieder ausgezahlt. Die Meldung zur Teilnahme
erfolgt vor Beginn eines jeden Turniers.

Im Winterhalbjahr 2013/2014 werden 8 Turniere gespielt, wo-
von 6 Turniere in die Gesamtwertung kommen.

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.

Zum 6. Skatturnier der FFW und des Vereins kamen 31 Skat-
freunde ins Dorfgemeinschaftshaus und spielten in 2 Serien
um den Sieg:

1. Platz: Bernd Grimm, Obergeißendorf mit 2936 Punkten
2. Platz: Stefan Astermann, Teichwolfr. mit 2726 Punkten
3. Platz: H.-Dieter Adam, Zeuln.-Triebes mit 2480 Punkten

Nach 6 Turnieren führt in der Gesamtwertung Büttner, G. mit
14089 Punkten vor Freitag, D. mit 14057 Punkten und Nagel,
R. mit 12350 Punkten.

Termine für das Winterhalbjahr 2013/2014: 25. April.

Vogel
Leitung

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Daßlitz

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Daßlitz am

**21.03.2014 um 19.30 Uhr im Schulungs-
raum der Freiwilligen Feuerwehr Daßlitz**

ergeht an alle Eigentümer von Grundfläche, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Daßlitz-Gommla gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich die Einladung.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenwartes
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Diskussion
6. Entlastung des Vorstandes und Kassenwart
7. Neuwahl des Jagdvorstandes
8. Kassenwart, Schriftführer und Kassenprüfer
9. Auszahlung Jagdpacht 2012/13
10. Schlusswort

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte Person oder durch einen volljährigen, der gleichen Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe. Ein bevollmächtigter Vertreter darf maximal drei Jagdgenossen vertreten. Vor Beginn der Versammlung sind Änderungen von Grundeigentum durch Vorlage des Grundbuchauszuges nachzuweisen.

Der Jagdvorstand

Gemeinde Hain

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Hain

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Hain am

**Montag, den 31.03.2014 um 19.00 Uhr in der
Gaststätte „Drei Schwanen“ in Wildetaube**

im Vereinszimmer ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Hain gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse:

1. Auswertung des Jagdjahres 2013/2014 durch den Pächter
2. Überprüfung des Kassenbestandes
3. Entlastung des Jagdvorstandes und der Kassenführung
4. Beschluss über Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung
5. Verschiedenes

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch einen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigten, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Günter Löffler
Der Jagdvorsteher

Ortsteile Göttendorf und Neuärgerniß

Einladung

Am Mittwoch, den **26. März 2014, um 19.00 Uhr** findet in der **Gaststätte „Waldschlösschen“ in Neuärgerniß** die Jahreshauptversammlung der Sportgemeinschaft Göttendorf-Neuärgerniß e. V. statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Bericht der Abteilung Tischtennis
5. Sonstiges

Der Vorstand

Stadt Hohenleuben

Sprech- und Öffnungszeiten

Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters Herrn Dirk Bergner

Dienstag, 18.03.2014	18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Montag, 24.03.2014	18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Montag, 31.03.2014	18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Montag, 08.04.2014	18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Montag, 14.04.2014	18:00 Uhr bis 19:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Kontakt unter Stadt Hohenleuben,
Frau Kummer Tel. 03 66 22 / 7 66 29

Änderungen werden bekannt gegeben.

Terminänderungen bleiben vorbehalten. Bitte beachten Sie hierzu die Angaben im Amtsblatt, die Aushänge am Rathaus sowie Veröffentlichungen in der regionalen Tagespresse. Zusätzliche Termine können auf Anfrage vereinbart werden.

Öffnungszeiten Museum Reichenfels

Dienstag bis Donnerstag	10.00 - 16.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	13.00 - 17.00 Uhr
Montag und Freitag	geschlossen
E-Mail-Adresse:	info@museum-reichenfels.de

Anmeldungen von Führungen

Stadt Hohenleuben und Reichenfels:

Frau Karin Eisner Tel.: 036622 - 78498

Kirche Hohenleuben: über Pfarramt Tel.: 036622 - 83583

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek

in Hohenleuben, Gartenstraße 3

Mittwoch und Donnerstag: 11.00 - 17.30 Uhr

Bereichsjugendsozialarbeit

Ansprechpartner: Melanie Keßler

Standortbüro: Jugendclub Hohenleuben G3
Gartenstr. 3, 07958 Hohenleuben

Mobil: 0162 - 4499926

E-mail: melanie-streetwork@web.de

Sprechzeiten: Hohenleuben Jugendclub
Montag 14.00 - 18.00 Uhr

Museum Reichenfels informiert:

Sonderausstellung 2014 im Museum Reichenfels mit dem Titel

“Mit Herz und Hand - Bilder von Reichenfels und Umgebung“

Acrylmalerei, Aquarelle, Ölbilder und Tuschezeichnungen von Barbara Glaser, Dieter Schmidt und Holger Boysen sind noch bis zum 30.03.14 zu den bekannten Öffnungszeiten zu sehen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Luther-Liedertafel Hohenleuben

Termine 2014

11.05.2014, 17.00 Uhr

Frühlingskonzert im Reußischen Hof

29.06.2014, 13.30 Uhr

Sängertreffen auf der Burgruine Reichenfels

13.09.2014

Festveranstaltung anlässlich des 60. Sängertreffen im Reußischen Hof (geladene Gäste)

14.12.2014, 17.00 Uhr

Adventskonzert im Bibelsaal

Alle Termine vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vereinsmitglieder zur Jahreshauptversammlung.

Kaiserjagd in Hummelshain

Zum allmonatlich stattfindenden heimatgeschichtlichen Sonntagsgespräch hatte der Vogtländische Altertumsforschende Verein zu Hohenleuben am 16. Februar 2014 in das Museum Hohenleuben - Reichenfels eingeladen. Zum kulturgeschichtlichen Aspekt der Jagd sprach der bekannte Sagen- und Brauchtumsforscher Rainer Hohberg, Hummelshain vom „deutschen Jagen“ im Hetzgarten und im herzoglichen Tiergarten zu Hummelshain.

Das im Thüringer Holzland gelegene Hummelshain (urkundliche Ersterwähnung um 1350) war seit dem 17. Jahrhundert bevorzugtes Jagdgebiet der Herzöge von Sachsen- Altenburg. Mit der Jagdanlage Rieseneck, dem Jagdschloss „Zur fröhlichen Wiederkunft“ in Wolfersdorf, dem Herzogstuhl und den Jagdschlössern in Hummelshain selbst liegt es inmitten einer geschlossenen Jagd- Kulturlandschaft. Die Jagd war von jeher ein Privileg der Herrschenden. Sie diente aber nicht nur der Unterhaltung an den Fürstenhöfen sondern war auch ein wirtschaftlicher Faktor (Vermarktung von Fleisch, Fellen, Geweihen, Schmuckfedern u. ä.) in den Herzogtümern. Neben dem aus dem 16. Jahrhundert stammenden Alten Jagdschloss wurde Anfang des 18. Jahrhunderts von Herzog Friedrich II. von Sachsen- Gotha- Altenburg eigens für die Jagd ein Hetzgarten und ein Jagdzeughaus errichtet. Diese damalige Art Jagdzeremonie, die „eingestellte Jagd“, ursprünglich aus Frankreich stammend, war besonders bei den kleineren Fürstenhöfen in Deutschland sehr beliebt. Dabei wurde das Wild aus einem großen Waldgebiet zusammengetrieben, in eine umfriedete Fläche „eingestellt“ und an der Jagdgesellschaft vorbeigetrieben. Der zur Jagd erforderliche hohe Wildbestand führte aber zu erheblichen Problemen in der Landwirtschaft und so entstand ab 1830 ein 800 ha großer eingezäunter herzoglicher Tiergarten. Der seit 1853 regierende Herzog Ernst I. von Sachsen- Altenburg, ebenfalls ein leidenschaftlicher Jäger, ließ in den Jahren von 1880 bis 1885 zu Repräsentationszwecken das Neue Jagdschloss im Stil der Neorenaissance errichten. Es gilt als der letzte Neubau eines Residenzschlosses deutschlandweit. In den Jahren 1891 und 1894 weilte Kaiser Wilhelm II. auf Einladung Herzog Ernst I. zur Hofjagd in Hummelshain. Das Neue Schloss bot dazu das repräsentative Ambiente. Zu Ehren des Kaisers, der mit dem Zug in Kahla anreiste war die gesamte Wegstrecke geschmückt, das Schloss selbst wurde des Nachts elektrisch beleuchtet; für die damalige Zeit mit einem enormen Aufwand verbunden, erhielt

der Ort Hummelshain doch erst 1911 Anschluss an das elektrische Stromversorgungsnetz. Mit historischen Bildern und Filmaufnahmen von der Kaiserjagd rundete der Referent seinen interessanten Vortrag über die Geschichte der Jagd in der Region Hummelshain ab. Teile des ehemaligen Hetzgartens und des herzoglichen Tiergartens sind heute in die umfangreichen Parkanlagen eingebunden. Um den Erhalt des Neuen Schlosses kümmert sich ein Förderverein. Ein Besuch der Anlagen in und um Hummelshain ist immer ein lohnenswertes Ziel.

Mit einem herzlichen Applaus bedankten sich die zahlreichen Zuhörer für den außerordentlich interessant gestalteten Vortrag.

J. Zorn



Gemeinde Kühdorf

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Frau Angelika Kühn v. Hintzenstern

nach Vereinbarung

Tel.: 036625 - 20351

Gemeinde Langenwetzendorf

Schalmeienkapelle Langenwetzendorf

Das Jahr ist schon in vollem Gange. Unsere Winterpause ist vorbei und wir haben bereits einige Auftritte in Nah und Fern absolviert. Unter anderem waren wir zum ersten Mal in Blin-tendorf und Hirschberg zu Gast.

Unser Terminkalender ist bereits gut gefüllt. Neben einigen Familienfeiern in den eigenen Reihen werden wir natürlich wieder viele Stammauftritte haben. Wie z.B. Fackelumzüge, Parkfest, Königsschießen der Schützen in Triebes, Halloween in Frießnitz...

Des weiteren stehen in diesem Jahr zwei Höhepunkte auf unserem Programm.

Im Sommer werden wir gemeinsam mit unseren Familien ein langes Wochenende im Feriencamp Feuerkuppe in der Nähe von Sondershausen verbringen. Dort wollen wir die Zeit zum Proben, aber natürlich auch für ein paar schöne Ausflüge nutzen.

Den diesjährigen Abschluss wird unser zweiter **Silvesterball** bilden. Nachdem unsere erste Veranstaltung im Jahr 2012 sehr gut angekommen ist, wollen wir sie gern einladen wieder mit uns zu feiern. **Die Karten können ab sofort vorbestellt werden bei Familie Sorgalla/Winter unter 036625/20014.**

Wir freuen uns auf ein musikalisches Jahr und natürlich einen tollen Silvesterball gemeinsam mit Ihnen!

D. Winter

Der Verein „Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf e. V.“ informiert

Im Monat Februar diesen Jahres hatte Ihre Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf mal Glück gehabt und musste zu keinem Brand- bzw. Hilfeleistungseinsatz ausrücken. Dennoch waren wir nicht untätig gewesen, sondern haben, neben den an jedem Donnerstag stattfindenden Pflegediensten, auch die Ausbildung unserer Kameradinnen und Kameraden durchgeführt. Am 14. Februar 2014 fand diesmal eine außergewöhnliche, dreitägige Ausbildung statt.



Ausbildung in 603 m Höhe, im Naturpark Erzgebirge/Vogtland, zum Thema Kartenkunde, Orientierung und Stärkung des gemeinsamen Handelns. Bei schwierigen Situationen muss man sich auf seine(n) Feuerwehrkamerad(in)en verlassen können und auf gegenseitiger Vertrauensbasis, gemeinsam den Auftrag meistern. Auch das Zusammengehörigkeitsgefühl unserer Wehr muss trainiert und gefestigt werden, um schwierige und sensible Situationen überstehen und erledigen zu können. Bei der Geocachingübung wurde gerade die Zusammenarbeit mehrerer Kameraden trainiert und gefestigt.

Die nächste Ausbildung wurde dann am 28. Februar 2014 durch unseren Wehrführer, Kamerad Obm. Barthold, unter dem Thema „Geräte- und Fahrzeugkunde“ durchgeführt. Unter der Rubrik Fahrzeugkunde wurde allen teilnehmenden Kameraden, in lustiger Form aufgezeigt, wo man schnell und sicher Geräte finden kann sowie, wie man diese handhabt.

*

Auch unsere Vereins- und Wehrführung trifft sich, in gewohnter Weise, Anfang März, zur monatlichen Leitungssitzung. Hier werden neben den Ausbildungsschwerpunkten unserer Wehr auch die organisatorischen Vorbereitungen für den „Tag der offenen Tür“ und den traditionellen Fackelumzug mit großem Feuer getroffen, um die beiden Tage, wie immer gut organisiert und mit großer Hingabe für unsere vertrauten Gäste durchführen zu können. (Über das Programm und die besonderen Highlights werden wir im April - Amtsblatt veröffentlichen)

Ebenfalls muss auch die Zusammenarbeit mit unserer Biolandschule weiterhin gefestigt und vertieft werden. Nach der Sanierung des Schulanbaues steht wohl auch, zur Festigung unserer Einsatzbereitschaft sowie zu Verfahrensweisen bei einem Brand oder sonstigen gefährlichen Ereignis, eine Alarmübung in absehbarer Zeit an. Bei dieser Gelegenheit werden nicht nur die Schüler der Regelschule sondern auch Lehrer und technisches Personal gefordert, im Umgang mit den Verhaltensweisen beim Ausbruch eines Brandes sowie den neuen anlagentechnischen Brandschutzeinrichtungen der Biolandschule.

Lehrer, Schüler und Eltern können sehen und erleben, was ihre Freiwillige Feuerwehr technisch leisten kann. Nun und vielleicht können ja auch unsere beiden neuen Ausbilder der Jugendfeuerwehr Langenwetzendorf, Kameraden Konrad Voigt und Daniel Kraut, neue Mitglieder für unsere Gemeindefeuerwehr gewinnen.

Neben vermitteltem Wissen, besonderer und spezieller Technik sowie gemeinschaftlichen, vor allem kameradschaftlichen Handeln, können unsere Jungkameraden der Jugendfeuer-

wehr Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf auch ein besonderes Ansehen, Anerkennung von den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde erlangen. Denn ohne unsere Freiwillige Feuerwehr und dessen Verein, würde in unserer Gemeinde schon ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Lebens fehlen. Personen, welche unsere Hilfe schon einmal in Anspruch nehmen mussten, wissen von was wir reden bzw. schreiben. Damit wir weiterhin unsere ehrenvolle Aufgabe erfüllen können, benötigen wir aber auch dringend Nachwuchs. Deshalb bitten wir auch um Ihre Mithilfe. Helfen Sie uns, bei der Nachwuchsgewinnung, denn jede Person kann in die Lage kommen, eine einsatzbereite und starke Feuerwehr sowie dessen Verein einmal in Anspruch nehmen zu müssen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist Ihre Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf entsprechend den Normen gut ausgebildet und auch mit der notwendigen Einsatztechnik ausgerüstet sowie einsatzbereit. Nun man denkt ja auch an die Zukunft und muss was machen sowie handeln.

Es ist uns ein besonderes Bedürfnis, also der Verein „Freiwillige Feuerwehr Langenwetzendorf e. V.“ endlich mal Danke an all unsere aktiven Floriansjünger zu sagen. Sicherlich gab es immer Unterstützung und auch Anerkennung für die geleistete

Arbeit, sind doch die meisten Vereinsmitglieder selbst in unserer Feuerwehr fest integriert, egal ob alt oder jung.

Alle Floriansjünger, ob als, jung oder alt, aktiv oder Alters- und Ehrenabteilung oder „nur“ Vereinsmitglied, wir brauchen euch alle, sind wir doch wie eine große Familie.

In diesem Sinne, bis zum nächsten Artikel

Der Vorstand



Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Langenwetzendorf

Unsere Jahreshauptversammlung findet am

**Freitag, den 28.03.2014 um 19.00 Uhr
im Gasthaus „Drei Tannen“**

Langenwetzendorf (ehem. Jugendherberge) statt.

Alle Grundstückseigentümer von bejagbarer Fläche sind dazu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Feststellung Form und Frist der Ladung und der Tagesordnung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
6. Verschiedenes

Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen, zur Korrektur des Jagdkatasters die entsprechenden Grundbuchauszüge vorzulegen.

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Da eine Erbengemeinschaft sich nur durch eine Stimme und entsprechender Fläche vertreten lassen kann, hat der Vertreter einer Erbengemeinschaft eine schriftliche Vollmacht aller Erben der Gemeinschaft abzugeben.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

gez. Thomas Böttcher
Jagdvorsteher

Die Wandergruppe des TSV Langenwetzendorf 2013 ganzjährig auf Wandertour

Wie schnell ist doch ein Jahr vergangen und es ist wieder die Zeit gekommen, wo Vereine ihre Jahreshauptversammlungen durchführen und Rechenschaft über ihr Erreichtes darlegen. So wird auch der TSV 1872 Langenwetzendorf am 15. März seine Jahreshauptversammlung durchführen. Hier wird auch die Abteilung Wandern ihre Ergebnisse für das Wanderjahr darlegen.

So kann berichtet werden, dass die Wandergruppe in ihrem 21-jährigen Bestehen aus 34 Mitgliedern, die alle Mitglieder im Sportverein sind, besteht. Das Alter der Mitglieder reicht von 60 bis 89 Jahren. Gewandert wird ganzjährig jeden Mittwoch im Monat bei jedem Wetter. Unser Wanderbereich erstreckt sich 12 km rund um Langenwetzendorf und umfasst bis jetzt ca. 35 Wanderstrecken, die im einzelnen 8 bis 12 km betragen. Bei jeder Wanderung gibt es durch unseren Wanderleiter Erklärungen zu Wald und Flur, Ortschaften und Landschaften, die auf der jeweiligen Wanderung vorkommen.

Die 1. Wanderung des Jahres 2013 führte über Hirschbach nach Mehla mit Einkehr in der Gaststätte zur Post und in den weiteren Monaten über Hainsberg - Kühdorf nach Wildetaube. Im Monat März sind wir mit dem Bus bis Mehla gefahren und wanderten über Brückla - Dörtendorf zum Kranich mit Einkehr.

Am Ostersonntag (31.03.13) fuhren wir mit dem Busunternehmen Marhold-Reisen und 32 Wanderfreunden nach Bad Salzungen zum Osterspaziergang des MdR Thüringen. Bei -5°C Kälte und einigen Zentimeter Schnee haben wir die Reise bei guter Wanderstimmung in Angriff genommen. Bad Salzungen zeigte sich mit Bewölkung und Sonnenschein bereit, um 9 Uhr ca. 12 Tausend Wanderer auf die 5/10 und 15 km Wanderstrecken zu schicken.



Wanderfreunde warten auf den Startschuss zum Osterspaziergang 2013 in Bad Salzungen

Nach der Wanderung trafen sich die Wanderfreunde im Festzelt, wo ein großes Kulturprogramm stattfand und sich jeder Wanderer stärken konnte. Für alle die mit dabei waren, war es ein unvergesslicher Wandertag.

Im Monat April wanderten wir von Zoghaus über Kurtschau nach Greiz und im Mai ging es über Neuägerniß nach Pöllwitz. Die Juniwanderung führte uns nach Moschwitz. Zusätzlich führten wir am 21. Juni anlässlich unseres Sportfestes des TSV 1972 eine Wanderung rund um Langenwetzendorf durch. Am 3. Juli wanderten wir nach Lunzig, hier bestiegen wir um 10 Uhr das Floß zu einer 1 ½stündigen Fahrt auf der Leubaltalperre mit der Weiterwanderung nach Mehla und zurück nach Langenwetzendorf. Eine weitere Wanderung führte nach Naitschau über den Sauberg nach Welsdorf mit Rückwanderung vorbei am Fließteich. Im September stand eine Tagesfahrt mit 42 Personen nach Dresden mit Dampferfahrt nach Pillnitz und Weiterfahrt mit dem Bus nach Oederan mit Besichtigung des Miniaturerzgebirges. Die Oktoberwanderung führte über Zoghaus - Pommeranz zum Bauernmuseum Nitschareuth. Ein großes Lob an die Familie Richter, die unseren Wanderfreunden ein köstliches Mittagessen vorbereitet hatte. Die Rückwanderung ging über Daßlitz zur Gaststätte „Drei Tannen“, wo sich die Wanderfreunde noch einen Kaffee mit Eisbecher leisteten.

So wie jedes Jahr im November wanderten wir nach Triebes zum alten Hallenbad, wo wir auf der Bowlingbahn unseren Wanderpokal ausspielten. In diesem Jahr ging der Pokal an den Wanderfreund Klaus Truppel. Bereits am 5. Dezember traf sich die Wandergruppe zu einer kleinen Wanderung rund um Langenwetzendorf mit Einkehr in der Gaststätte Laremo. Auch dieses Jahr organisierte unser Wanderleiter eine Besichtigung im Bauernhof Böttcher in Langenwetzendorf. Vom Sohn und Landwirt Thomas Böttcher wurden wir zu einer Besichtigung seines Landwirtschaftsbetriebes, vor allem zum Neubau des neuen Stalles eingeladen. Mit großer Aufmerksamkeit verfolgten die Wanderfreunde seine Ausführungen, besonders - dass die Kühe zukünftig vollautomatisch gefüttert, gemolken und die Gülle entsorgt wird. Nach der Besichtigung wurden wir noch mit Glühwein und Gebäck überrascht. Der Familie Böttcher gilt noch einmal unser herzlicher Dank und für die Zukunft viel Glück und Erfolg für ihre zukünftige Arbeit. Anschließend wurden wir schon in der Gaststätte Laremo mit einem zünftigen Mittagessen und Nachmittagskaffee erwartet. Der Wanderleiter Christoph Hempel und unser Wanderfotograf Werner Lätzer haben mit Wort und Bild auf der Leinwand das Wanderjahr noch einmal für alle Wanderfreunde dargelegt. Mit einen von unseren Wanderfreunden kleinen Kulturprogramm (verkleidet als Wildecker Herzbuben) nahm das Wanderjahr seinen Abschluss.

Das Wanderjahr begann bereits mit Wanderungen nach Mehla, Lunzig und Wildetaube sowie mit einem neuen Mitglied in der Wandergruppe. Weitere Höhepunkte im Jahr 2014 sind die Fahrt am 20. April nach Bad Sulza zum Osterspaziergang des MdR Thüringen. Gefahren wird mit dem Bus von Marholdreisen, 38 Wanderfreunde haben sich schon angemeldet und es gibt noch einige Plätze. Wer noch Lust hat mitzufahren, meldet sich noch unter der Rufnummer 036625 - 20611.

Weiterhin ist für den 27. Mai eine Tagesfahrt in den Thüringer Wald geplant. Auch hier können sich Interessenten anmelden.

Anlässlich unseres Sportfestes des TSV 1872 führen wir eine Wanderung von ca. 8 km rund um Langenwetzendorf durch, wo wir wiederum eine hohe Beteiligung erwarten.

Wanderleiter Ch. H.

TSV 1872 Langenwetzendorf e.V.
Frühlingsball
12.04.2014

mit casa
Kulturhaus Langenwetzendorf

Einlass ab 20:00 Uhr
Preis: 6€ Abendkasse
und 5€ im Vorverkauf

Vorverkauf unter:
0176-61274997

TSV 1872 Langenwetzendorf e.V.

Abteilung Fußball

Aufruf!

Alle fußballinteressierten Kinder, Jugendliche und Erwachsenen aufgepasst! Der TSV 1872 Langenwetzendorf und die TSG 1861 Hohenleuben suchen für ihre Nachwuchsteams junge Kicker, die 2002 oder später geboren sind.

Des Weiteren suchen wir Nachwuchstrainer und Betreuer für unsere Mannschaften.

Alle Kinder, Jugendlichen, Eltern und Großeltern, deren Interesse wir geweckt haben, melden sich bitte bei unserem Nachwuchsleiter Thomas Schneider (Tel. 0170/4858032). Vielen Dank.

Zur Geschichte der Greizer Textilindustrie

- Eine Dokumentation -

Friedrich Arnold wird VEB GREIKA
1837 - 1990

Am 27.02.2014 wurde der Gemeinde Langenwetzendorf von Herrn Gerhard Strauß aus Greiz eine Dokumentation zur Geschichte der Greizer Textilindustrie übergeben.

Diese Dokumentation, in Form einer Chronik zur Wirtschaftsgeschichte, wurde angefertigt von einer Gruppe heimatverbundener Personen zum Zweck der Hinterlegung in den Orten die von der heimischen Textilindustrie geprägt waren. Dieses Schriftstück soll heute und auch in der Zukunft ein Nachschlagewerk sein und Auskunft geben über die einst so blühende Textillandschaft. Auch soll mit dieser Arbeit der interessierten Öffentlichkeit ein aufbereitetes Geschichtswerk zugänglich sein, welches über vergangene Zeiten und Ereignisse berichtet und ein Bild abgibt.

Diese über 400-seitige Dokumentation steht ab sofort für alle Interessierten zur Einsicht in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf zur Verfügung.

Dafür möchte ich mich nochmals recht herzlich bei Herrn Gerhard Strauß aus Greiz bedanken.

Kai Dittmann
Bürgermeister



Ortsteil Naitschau

Zwei Läufer der SG Naitschau beim Greizer Cross

Am Sonntag, 09. Februar 2014, 10 Uhr, erfolgte der Start zum 11. Greizer Crosslauf, der vom LV Einheit Greiz durchgeführt wurde und erster Wertungslauf für die Greizer Rangliste war.

Die meisten Läuferinnen und Läufer stellten der LV Einheit Greiz und die LG Vogtland.



Der Start erfolgte für alle Streckenlängen und Altersgruppen gemeinsam.

Von insgesamt über 60 Startern gingen 30 auf die 8-Kilometer-Strecke, darunter Christoph Wendler und Otto Nöller aus der Laufgruppe der SG Naitschau. Eine vom Profil anspruchsvolle 2-Kilometer-Runde war viermal zu durchlaufen, wobei stellenweise Schlamm zusätzlich Kraft und Konzentration erforderten, eben ein Crosslauf. Insgesamt waren die äußeren Bedingungen aber gut, sodass starke Zeiten gelaufen wurden. Mit 29:55 Minuten blieb der Sieger, Philipp Heisch (SG Adelsberg), als Einziger unter der 30-Minuten-Grenze. Mit einer Zeit von 33:27 Minuten wurde Christoph Wendler 6. der Gesamtwertung und gewann damit souverän in seiner Altersklasse.



Text und Bilder O. Nöller

SG Naitschau

Bericht zum 1. Skatturnier zur Vereinsmeisterschaft 2013/14 der FFW Naitschau

Am Donnerstag, den 13.02.2014 fand das 6. Turnier zur Vereinsmeisterschaft 2013/14 statt. Gewinner ist der Skatfreund Uwe Hagen mit 3028 Punkten, den 2. Platz belegte der Skatfreund Uwe Reuß mit 2662 Punkten und den 3. Platz belegte der Skatfreund Dietmar Kießling mit 2579 Punkten.

In der Gesamtwertung nach 5 Spielrunden ist der Skatfreund Marcel Peißker mit 13334 Punkten vor Uwe Tyroff mit 13026 und Werner Seidel mit 12670 Punkten auf dem 1. Platz.

Herzlichen Glückwunsch allen Gewinnern.

Alle Ergebnisse unter www.ffw-naitschau.de.

SG Naitschau e.V.

Einladung

unsere diesjährige ordentliche Jahreshauptversammlung mit turnusmäßiger Wahl des Vorstandes findet am

**Freitag, 4. April 2014, 19.00 Uhr
im Vereinszimmer**

statt. Wir laden dazu alle Mitglieder recht herzlich ein und würden uns über eine rege Teilnahme freuen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vereinsvorsitzenden
3. Berichte der Abteilungen
4. Bericht der Schatzmeisterin
5. Diskussion über die Berichte
6. Beschlussfassung
 - zur Entlastung des bisherigen Vorstandes und der Schatzmeisterin für das Jahr 2013
 - über die Höhe der Mitgliedsbeiträge im Jahr 2014
7. Vorschläge für den neu zu wählenden Vorstand
Vorschläge bitte bis 21.03.2014 an den Vereinsvorsitzenden
8. Wahl des neuen Vorstandes
9. Vorhaben für das Jahr 2014
10. Vorschläge, Hinweise, Anregungen, Wünsche, Beschwerden

Holger Mittenzwei
Vereinsvorsitzender

Jagdgenossenschaft Naitschau

Einladung zum Jagdessen

Hiermit laden wir, die Jagdpächter und die Jagdgenossenschaft Naitschau, alle Jagdgenossen und ihre Partner zum diesjährigen Jagdessen,

**am Samstag, den 15.03.2014 um 19.30 Uhr,
in das Bürgerhaus Naitschau**

recht herzlich ein.

Die Jagdpächter
Vorstand der Jagdgenossen

Ortsteil Nitschareuth

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Nitschareuth

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Nitschareuth am **27.03.2014 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Nitschareuth** (Feuerwehr) ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk Nitschareuth gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, die recht herzliche Einladung.

Tagesordnung und zu fassende Beschlüsse:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Kassenführers
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Beschluss zur Wahl des Jagdvorstehers und dessen Stellvertreter sowie der 2 Beisitzer
6. Beschluss zur Wahl eines Kassenführers, Schriftführers sowie von 2 Rechnungsprüfern
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
8. Beschluss über die Verwendung nicht ausgezahlter Reinerträge der vergangenen Jagdjahre
9. Sonstiges und Anfragen
10. Auszahlungen des Reinertrages der vergangenen Jagdjahre

Anmerkung:

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst beschäftigte Person oder durch einen volljährigen, der selben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe.

Vor Beginn der Versammlung haben die Jagdgenossen zur Vervollständigung des Jagdkatasters alle vollständigen Unterlagen vorzulegen.

Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Festlegung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

Der Jagdvorstand

Ortsteil Wildetaube

Die Freiwillige Feuerwehr Wildetaube informiert

Ende Januar fand unsere Jahreshauptversammlung unter Leitung des Wehrführers, Kamerad Stefan Karing statt. 17 aktive Kameradinnen und Kameraden, der Bürgermeister Kai Dittmann, der Ortsteilbürgermeister Jochen Matthes sowie Mike Hupfer, der Ortsbrandmeister Helmut Zipfel sowie 3 Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung konnte der Wehrführer an diesem Abend begrüßen.

Es wurde Rechenschaft über die geleistete Arbeit der aktiven Einsatzabteilung ab. Der Jugendfeuerwehrwart, Kamerad Marco Burkhardt berichtet über die Aktivitäten unserer Jugendfeuerwehr in seinem Rechenschaftsbericht. Auch der Verantwortliche für Atemschutz, Kamerad Patrick Götz, der auch das Amt des stellvertretenden Wehrführers innehat, legte Rechenschaft über die zusätzlichen Ausbildungseinheiten der Atemschutzgeräteträger im Jahr 2013 ab.

Der Wehrführer informierte alle Anwesenden über spezielle Dinge, die in Eigenleistung im Vorjahr getätigt, verbessert oder angeschafft wurden, so zum Beispiel Helmhalterungen, ein neues Schlauchregal, Stiefelablagen usw..

Unser bis zum damaligen Zeitpunkt langjährig tätiger Ortsbrandmeister Kamerad Klaus Götz wurde offiziell durch den Bürgermeister, den Ortsteilbürgermeister, sowie den Wehrführer und sein Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung wurde kund gegeben.

Der Bürgermeister dankte allen Kameradinnen und Kameraden für ihre Einsatzbereitschaft und sprach über den neuen Alarm- und Ausrückeplan, sowie das Zusammenwachsen der Ortsteilwehren der neuen Großgemeinde Langenwetzendorf.

Auch unser neuer Ortsbrandmeister Helmut Zipfel stellte sich vor und sprach über die zukünftige Zusammenarbeit der Wehren.

Elf Kameradinnen und Kameraden wurden mit dem Fluthelfer-Ehrenabzeichen des Freistaates Thüringen für die geleistete Arbeit während der Flutkatastrophe 2013 geehrt, denn durch einen bestehenden Hilfeleistungsvertrag mit der Stadt Berga rückten wir an 4 Tagen im Juni des Vorjahres zu verschiedenen Hilfeleistungseinsätzen aus und leisteten dort über 250 Stunden Einsatzdienst. Nochmals an dieser Stelle ein großer Dank an die Kameradinnen und Kameraden, sowie an deren Arbeitgeber, da es durchaus nicht als Selbstverständlichkeit anzusehen ist, dass Arbeitnehmer auch kleiner Firmen so unkompliziert für den Einsatz freigestellt werden.

Vier Kameraden bekamen die Lehrgangszertifikate zur bestandenen Grundausbildung überreicht.



Drei Kameraden, darunter auch ein Einwohner des Ortsteils Altgersndorf, wurden durch den Bürgermeister per Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet und damit offiziell in den Feuerwehrdienst gestellt.

Die Kameraden Jan Schenderlein und Markus Höppner wurden zum „Löschmeister“ aufgrund der erfolgreichen Teilnahme am Lehrgang „Gruppenführer“ an der Landes- Feuerwehr- und Katastrophenschutz- Schule Thüringen befördert. Diese beiden Kameraden, sowie der Kamerad Thomas Brühl wurden außerdem zum „Gruppenführer“ durch den Bürgermeister berufen.

Der Wehrführer Kamerad Stefan Karing bekam die bronzene Brandschutzmedaille für 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst durch den Ortsbrandmeister überreicht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir an diesem Abend auf ein (glücklicherweise) einsatzschwaches, jedoch erfolgreiches Jahr zurückblicken konnten: Die Einsatzbereitschaft konnte trotz eines gekürzten Haushaltsplanes aufrecht erhalten und sogar verbessert werden; besonders erfreulich ist die Übernahme von 4 Kameraden aus der Jugendfeuerwehr in die aktive Einsatzabteilung und alle Kameradinnen und Kameraden konnten nach Einsätzen und Übungsdiensten gesund zu ihren Familien nach Hause zurückkehren.

Abschließend sei dem Team des Gasthofes „Drei Schwanen“ in Wildetaube für die hervorragende Bewirtung an diesem Abend gedankt.

Ich wünsche uns allen ein brandfreies Jahr 2014! Gut Wehr!
Wehrführer Stefan Karing

Leider verging die Zeit viel zu schnell. Wir möchten es nicht versäumen und uns noch mal bei allen freundlichen Mitarbeitern des Bauernhofes zu bedanken.

Die Kinder der KITA „Zwergenland“
Langenwetzendorf

Schulnachrichten

Grundschule

Ein tolles Ferienerlebnis im Schulhort der GS Naitschau

Das Winterferien ohne Schnee auch toll sein können, bewiesen 46 Hortkinder, die sich selbst ein Kuscheltier ihrer Wahl an einem Ferientag bastelten. Kuscheltiere hat jeder, aber ein selbst hergestelltes? Alle waren sehr gespannt, als Frau Amhoff der Firma BA Spieltraum mit den vielen verschiedenen Tieren kamen. Diese waren bereits zum großen Teil vorgehäht. Jeder stopfte „sein“ Tier aus, legte ein kleines Herz an die richtige Stelle und nähte mit Hilfe der Erwachsenen das Tier zu. Anschließend wurde die Nabelschnur abgeschnitten und die Geburtsurkunde ausgefüllt. Messen, Wiegen und die Namensgebung durften nicht fehlen. Jeder Teilnehmer hatte sein Kuscheltier bzw. seine Puppe sofort in sein Herz geschlossen und bis zum abholen wurde den ganzen Tag damit gespielt. Das war ein gelungener Ferientag für alle.



Die Erzieher des Hortes der GS Naitschau

Kindergartennachrichten

Ein Besuch bei Bauer Böttcher - was für ein schönes Erlebnis!

Wir Kinder waren schon Tage zuvor ganz aufgeregt. Freundlich wurden wir von Saskia begrüßt und herzlich willkommen geheißen. Sie führte uns in den neuen großen Stall und zeigte uns die vielen interessanten Dinge über die wir nur staunen konnten. So konnten wir beobachten, wie die Kühe gemolken werden und alles geht ganz automatisch. Toll! Ein Roboter fährt durch den Stall, um die Tiere zu füttern. Aber auch die Kühe beäugten uns neugierig und versuchten manchmal mit ihrer langen Zunge, nach uns zu lecken. Zum Schluss schauten wir noch mal bei den Kälbchen vorbei, die sich von uns streicheln ließen.



„Höhepunkte Leseweche“

Freitag, 28. März, 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Kennenlerntag

Leseweche: Eine Reise um die Welt				
10.03. - 14.03.2014 (Höhepunkte)				
	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Kl. 4
Mo			Buchhandlung Greis 10.03.	
Di	„Musikalische Weltreise“ mit Herrn Torrez aus Mexiko 10.00 - 11.00 Uhr in der Turnhalle (Turnschuhe) Buchhandlung Greis 11.03.			
Mi				Buchhandlung Greis 12.03.
Do	1. Std. Milchreise	2. Std. Milchreise	3. Std. Milchreise	4. Std. Milchreise
Fr	Wir präsentieren unsere Projektländer: Großbritannien, China, Südafrika, Brasilien, Australien			
	Russland	Deutschland	Italien	

Regelschule

Von den Sportwettkämpfen der Regelschule

33. Rudi - Geiger - Turnier im Hallenfußball für Schulmannschaften - Teil 2

Jungen Klassen 9/10

Der Jungenteil der Doppelveranstaltung fand in der Turnhalle des Ulf Merbold Gymnasiums statt. Hier gab es mit sechs Mannschaften das größte Starterfeld der Woche. Zu den vier Mannschaften, die die Mädchenturniere bestritten, gesellten sich die Jungen der Zeulenrodaer Solle-Schule für alle drei Turniere und die der Bergaer Regelschule, nur für diesen Tag. Gespielt wurde in zwei Gruppen. Unsere Jungs hatten es mit Berga und Lessing zu tun. Gleich das erste Turnierspiel forderte gegen Lessing alles. Mit großem Einsatz wurde versucht dem Spiel der Lessingschüler Paroli zu bieten. Das gelang zunächst nicht ganz, denn Lessing führte mit 2 : 0. Dann besannen sich unsere Jungs auf ihre spielerischen und kämpferischen Möglichkeiten, was sogar zum 2 : 2 Ausgleich führte, den M. Urwank und E. Krüpfganß besorgten. Leider kassierten wir dann noch ein Tor zum 2 : 3, was uns um den eigentlich verdienten Lohn brachte. Im zweiten Spiel gegen Berga standen unsere Jungs dann beim 1 : 7 auf verlorenem Posten. Berga spielte einfach druckvoller und kombinationssicher mit einer eingespielten Fußballmannschaft. Dem hatten wir kaum etwas entgegen zu setzen. Uns blieb lediglich der Ehrentreffer durch M. Urwank. Berga besiegte dann Lessing ebenfalls klar mit 4 : 0 und wurde Staffelsieger. In der anderen Staffel ging es knapper zu. Pohlitz wurde sowohl von Solles als auch dem Gymnasium mit 1 : 0 bezwungen und somit unser Gegner um Platz fünf. Das Gymnasium und die Solle-Schule trennten sich 2 : 2, was ein Neunmeterschießen der beiden Mannschaften notwendig machte. Dieses ging über fünf Runden und endete schließlich mit einem 4 : 3 der Solle-Schüler. Die Überkreuzvergleiche brachten ein überraschend klares 4 : 1 der Bergaer über das Gymnasium und ein knappes 3 : 2 der Zeulenrodaer gegen Lessing.

Im Spiel um Platz 5 gaben unsere Jungen noch einmal alles. Sie waren spielerisch und kämpferisch mit den Pohlitzern auf Augenhöhe. Einziges Problem, das Tor wurde trotz guter Chancen nicht getroffen. Das machten die Pohlitzer cleverer. Sie trafen zweimal und gewannen so mit 2 : 0. Es sind nun einmal die Tore, die zählen. Trotzdem konnten unsere Jungs die Halle erhobenen Hauptes verlassen.

Im Spiel um Platz drei besiegte Lessing das Gymnasium mit 4 : 2. Das Finale sah ein recht überlegenes Spiel der Solle-Schüler gegen Berga. Erst nach einer 3 : 0 Führung der Zeulenrodaer gelang den Bergaern kurz vor Spielschluss ihr Ehrentor. Insgesamt ein hochkarätiges Turnier. Es spielten: R. Zipfel, E. Krüpfganß, M. Urwank, A. Prüfer, J. Geßner, St. Baumann, F. Meinhardt

Jungen Klassen 7/8

In dieser Altersklasse nahmen fünf Mannschaften das Turnier in Angriff. Es spielte also Jeder gegen Jeden. Es war die Altersklasse, in der auch wir zahlreiche aktive Spieler zur Verfügung hatten. Leider mussten wir krankheitsbedingt auf N. Kappel verzichten, ein Ausfall, der nicht zu kompensieren war.

Das Turnier begann mit einem 4 : 0 der Solle-Schüler gegen Lessing und einem 1 : 0 des Gymnasiums über die Pohlitzer. Dann kam unser erster Auftritt gegen Solles. Schnell machten die Zeulenrodaer klar, dass sie auch in dieser Altersklasse den Tagessieg wollen. Sie kombinierten sehr schnell und sicher und brachten unsere Abwehr ein ums andere Mal in Verlegenheit. Das Ergebnis waren vier Tore gegen uns, wobei auch unsere Jungs durchaus einige Torchancen hatten, diese aber nicht nutzen konnten. Es folgte ein 9 : 0 des Gymnasiums gegen Lessing. In unserem zweiten Spiel hatten wir Pohlitz zum Gegner. Dieses Spiel lief schon besser. Wir konnten den Pohlitzern über weite Strecken Paroli bieten, hatten aber unser altes Problem, das Toreschießen. Das machten die Pohlitzer besser, denn beim 4 : 1 zu ihren Gunsten, schossen sie unser Tor gleich mit. Im folgenden Spiel zwischen der Solle-Schule und dem Gymnasium sollte sich schon der Turniersieg ent-

scheiden. Nicht die bis dahin überzeugenden Zeulenrodaer machten das Spiel sondern die Spieler des Gymnasiums. Sie demontierten die Solle-Spieler regelrecht und gewannen überraschend aber verdient mit 6 : 0. Pohlitz ließ im Anschluss Lessing beim 7 : 0 ebenfalls keine Chance. Es war halt der Spieltag der hohen Ergebnisse, wobei die Leistungsunterschiede keinesfalls so gravierend waren, wie es erscheint. Jedenfalls reihte sich das Gymnasium weiter in diese Reihe der hohen Siege ein. Es war nur schade, dass wir der Gegner waren. Sie ließen dem Spielrausch gegen Zeulenroda einen weiteren gegen uns folgen und fertigten uns mit 8 : 0 ab, wobei wir uns auch nicht energisch genug wehrten. Die Zeulenrodaer hatten das Gymnasiumspiel auch nicht richtig verdaut und kamen gegen Pohlitz zum 2 : 0 Zittersieg, was ihnen immerhin Platz zwei einbrachte, hinter dem Gymnasium aber vor Pohlitz. Jetzt gab es noch ein Endspiel um Platz vier. Wir hatten den Vorteil des besseren Torverhältnisses gegenüber Lessing. Unsere Jungs begannen das Spiel sehr energisch und waren auch deutlich überlegen. Ein 2 : 0 Vorsprung durch zwei Tore von F. Geyer waren der verdiente Lohn. Wie aus heiterem Himmel kamen die Lessing-Schüler zum Anschluss und bei uns riss plötzlich der Spielfaden. Lessing erzielte noch zwei Tore und alles war dahin. Zum Glück gaben sich die Jungs nicht auf und mit einer Energieleistung schaffte D. Leisner noch das hochverdiente 3 : 3, was uns den vierten Platz einbrachte. Darüber waren erst einmal alle sehr froh. Es spielten: N. Künzel, F. Geyer, D. Leisner, P. Kögl, T. Mathes, F. Urwank, T. Müller, N. Prüfer

Jungen Klassen 5/6

Die Jungen dieser Altersklasse bestreiten schon immer den letzten Spieltag im Kampf um den Rudi-Geiger-Pokal. Wieder waren es die bekannten fünf Mannschaften im Spiel Jeder gegen Jeden. Das Turnier begann mit einem 1 : 1 zwischen dem Gymnasium und den Pohlitzern.

Dann waren unsere Jüngsten gegen die Solle-Schule gefordert. Es entwickelte sich ein ausgeglichenes Spiel, in dem man beiden die Anpassungsprobleme an die große Halle anmerkte. Es gab auch auf beiden Seiten einige Torchancen, die aber alle nicht genutzt werden konnten, bzw. von den guten Torhütern pariert wurden. Als alle schon mit einem Unentschieden rechneten gelang den Zeulenrodaern doch noch der 1 : 0 Sieg. Schade für uns, aber nicht zu ändern. Lessing unterlag dem Gymnasium anschließend mit 0 : 4 und Pohlitz gelang ein 5 : 0 gegen die Solle-Schule. Dann kam unser Spiel gegen die Lessing-Schule. Wiederum spielten unsere Jungs gut mit, ließen sich aber durch individuelle Fehler 2 Tore einschenken. Durch einen schönen Schuss konnte Paul Gerwatowski unseren Anschlusstreffer erzielen. Leider hielt dieser Aufwind nur kurz an und Lessing erzielte zwei weitere Tore. Unsere Jungs ließen trotzdem nicht locker, denn spielerisch waren sie durchaus gleichwertig. Das wurde zumindest mit dem 2 : 4 durch Jonas Schneider belohnt. Das Gymnasium besiegte danach die Solle-Schüler mit 3 : 1. Und schon mussten unsere Jungs wieder ran. Diesmal gegen Pohlitz. Die spielten fast komplett mit der Mannschaft vom Vortag und waren unseren Spielern auch körperlich deutlich überlegen. Sie kannten auch die Abschlusskonstellation, denn mit dem Tagessieg würde es für den Gesamtsieg der Pohlitzer Schule reichen. Da sie mit dem Gymnasium punktgleich waren, kam es auf das Torverhältnis an. Entsprechend motiviert ließen sie unseren Jungs nicht den Hauch einer Chance und erspielten sich einen 10 : 1 Sieg.

Dabei gelang Paul unser Ehrentor zum 1 : 5. Wäre da nicht auch noch unser Torwart Maximiliano Wiedemann gewesen hätten es auch noch ein paar Tore mehr sein können. Nach ein paar Tipps zu seinen Laufwegen in den ersten Spielen, lief er hier zur Höchstform auf und zeigte reihenweise Glanzparaden. Die Lessingschule kam im achten Turnierspiel zu einem klaren 3 : 0 gegen die Solle-Schule. Unser letzter Gegner war das Gymnasium. Hier spielten die Jungs wieder deutlich aggressiver als gegen die Pohlitzer und konnten das Ergebnis mit 0 : 4 in Grenzen halten. Dabei überzeugte Maximiliano erneut im Tor. Diese Leistungen brachten ihm den Titel des besten Torhüters ein. Den Schlusspunkt setzten dann noch einmal die Pohlitzer mit einem 8 : 0 Sieg über Lessing, was ihnen mit

einem deutlichen Plus im Torverhältnis von 22 Toren zu 9 Toren gegenüber dem Gymnasium den ersten Platz einbrachte. Für uns spielten: M. Wiedemann, J. Giehler, T. Hartmann, M. Rempke, P. Gerwatowski, J. Schneider, E. Scheschonka, J. Wobst

Damit war auch die 33. Auflage des Turniers Geschichte. Alle Betreuer der Schulen atmeten nach einer anstrengenden Woche auf. Die Gesamtwertung des Turniers gewann in diesem Jahr mit 45 Punkten die Regelschule Pohlitz, gefolgt vom Greizer Gymnasium mit 43 Punkten. Es ist viele Jahre her, dass das Gymnasium „nur“ auf Rang zwei gelandet ist. Platz drei ging mit 30 Punkten an die Lessing-Schule. Auf Platz vier folgten mit 21 Punkten punktgleich Langenwetzendorf und die Solle-Schule Zeulenroda. Fairerweise muss man aber auch sagen, dass ja Solles nur an drei Turniertagen anwesend waren. Auf Platz sechs kam Berga, das ja nur bei den großen Jungen angetreten ist mit 7 Punkten. Unsere Platzierung entspricht dem was machbar war. Wir haben uns mit allen Mannschaften gut verkauft und oft fehlte nur etwas Cleverness, um die Ergebnisse freundlicher zu gestalten. Wir werden sehen, ob es im nächsten Jahr wieder ein Turnier gibt. Sollten sich genügend Mädchen und Jungen für eine erneute Teilnahme finden, so soll diese an uns Sportlehrern nicht scheitern.

M. Scholz

Im Namen aller Sportlehrer

Tag der offenen Tür an der Regelschule „Georg Kresse“ Triebes

am Freitag, dem 21.03.2014, 15.00 Uhr - 19.00 Uhr

Einer schönen Tradition folgend laden wir auch in diesem Jahr wieder alle Eltern und Großeltern der jetzigen 4. Klassen zum „Tag der offenen Tür“ ein.

Sie können in aller Ruhe unsere schöne Schule besichtigen, mit Lehrern und Schülern sprechen und sich über die vielfältigen Aktivitäten unserer Einrichtung informieren. Die einzelnen Fachbereiche haben sich gut auf diesen Tag vorbereitet, so dass Sie, wenn Sie es wünschen, tiefe Einblicke in das jeweilige Unterrichtsfach erhalten. Informationen über weitere schulische Laufbahnen nach der Regelschule erhalten Sie von der Schulleitung. Außerdem werden Sie von unserer „Koch - IG“ bestens bewirtet.

Liebe Eltern, liebe Großeltern, liebe Freunde der UPS, wir freuen uns auf Ihren Besuch!

U. Schröder
Schulleiterin

Allgemeines



Der Zweckverband TAWEG informiert:

**Weltwassertag 2014
Tag der offenen Tür am
22. März im Zweckverband TAWEG**

„Wasser & Energie“ lautet das diesjährige Thema des Weltwassertages am 22.03.2014, welcher seit der Ausrufung durch die Vereinten Nationen im Jahr 1992 jährlich gefeiert wird.

Wasser & Energie als Grundvoraussetzung des menschlichen Daseins sind wesentlich für die Nahrungsmittelproduktion und die wirtschaftliche Entwicklung. Begonnen bei der Rohstoffgewinnung, über die Produktion bis hin zur Beseitigung und Reinigung der Überreste sind Wasser & Energie untrennbar miteinander verknüpft.

Wasser & Energie spielen natürlich auch bei den Trinkwasserver- und Abwasserentsorgern in allen Belangen eine wesentliche Rolle: Wasser, als eigentliches Medium das im Mittelpunkt von Gewinnung, Aufbereitung, Transport, Gebrauch und schließlich wieder der Reinigung steht, könnte nur in den seltensten Fällen ohne Energie derartig zur Verwendung kom-

men. Energie hingegen, spielt nicht zuletzt als zunehmender Kostenfaktor, eine immer wichtigere Rolle im Wasserfach. So sind regenerative Energiegewinnungsanlagen mit Wasserkraft oder auf Kläranlagen untrennbar mit dem Wasser verbunden.

Auch im Zweckverband TAWEG wird diesem Thema, der qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung bei ständig zu optimierendem Energiebedarf, ein großer Stellenwert beigemessen.

So wird beispielsweise im Trinkwassersektor mit der konsequenten Umsetzung des „Wasserversorgungskonzeptes“ auf die örtlichen Wasserdarabote und der entsprechenden Verteilung gesetzt. Einer der Ansätze ist hier, energieintensive Transporte über Berge und Täler zu minimieren. Bei Modernisierungen der Ausrüstung in den Anlagen und Wasserwerken werden ebenfalls durch den Einbau moderner Aggregate Energiereserven mobilisiert. Im Abwassersektor wird dieser Weg ebenso beschritten. So kommen bspw. aktuell bei der Erneuerung der Belüftung in den zentralen Kläranlagen Greiz und Berga moderne, energieeffiziente Systeme zum Einsatz, deren Energiebedarf weit geringer ist als bisher.

Überzeugen Sie sich!

Der Zweckverband ermöglicht am Samstag, dem 22.03.2014 in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr interessierten Bürgern die Besichtigung des neuen Wasserwerkes Neudeck und informiert über Maßnahmen zum Gewässerschutz sowie zur Bereitstellung von Trinkwasser, zu jeder Zeit und in ordnungsgemäßer Qualität.

Sie finden uns im Ortsteil Reudnitz/Neudeck der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Ihr Zweckverband TAWEG

Städtisches Museum Zeulenroda

Aumaische Straße 30, 07973 Zeulenroda-Triebes

Tel. 036628-64135, Ansprechpartner Frau Arnold

museum@zeulenroda-triebes.de; www.zeulenroda-triebes.de

Öffnungszeiten:

Dienstag - Freitag von 09.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 18.00 Uhr
Sonn- und Feiertage von 13.00 - 16.00 Uhr

16.02. - 27.04.

Wunderbare Welt der Pilze an Holz und Bäumen Fotografien und Arbeiten aus Pilzen

Ausstellung im Atrium von Hans Schaub

Alle im Atrium gezeigten, etwa 40 Fotografien sind am natürlichen Standort aufgenommen und nicht bearbeitet. Darüber hinaus ist eine kleine Auswahl von Arbeiten aus Zunder (und zum Feuer machen) sowie Arbeiten aus Porlingen (grch. „mit vielen Poren“) zu sehen.

07.03. - 28.06.

Goldenes Myanmar

Fotografien von Annett und Michael Rischer

Die Ausstellung zeigt 10 Geschichtentafeln, 80 großformatige Fotos sowie Objekte der Volkskultur wie Trommeln, Masken und Alltagsgegenstände.

06.04., 17 Uhr

Sonntags-Talk mit Multimediavortrag

11.04., 19.30 Uhr

Traditionelles Frühlingskonzert

mit dem Kollegium der Musikschule „Fritz Sporn“

Anmeldungen erbeten!

KOHLEPREISE		Wir liefern Ihnen jede gewünschte Menge! Auch Koks, Steinkohle, Bündelbrikett, Holzbrikett.
Alle Preise beinhalten Mehrwertsteuer, Energiesteuer und Abfuhrung:		
	ab 2.000 kg	ab 3.000 kg
	€ 500 kg	€ 500 kg
Deutsche Brikett (1. Qualität)	+ 10,90 €	+ 9,90 €
Deutsche Brikett (2. Qualität)	+ 9,90 €	+ 8,90 €
KOHLEHANDEL SCHÖNFELS		FBS GmbH Tel. 037607/17828

07980 Berga gegenüber Sparkasse/Netto-Markt **Bahnhofstr. 21**
Tel. 036 623 - 23 555 „Altes Postamt“

Friedrich K. Gempfer
Rechtsanwalt

Strafrecht Erbrecht
Arbeitsrecht Ehe- und Familienrecht

Reiner
SPANNER
Thüringer Brennstoffgroßhandel GbR
Kohle & Heizöl
jetzt bevorraten!

Mehla, Mehlaer Hauptstraße 2 ☎ 036622 / 51869
07950 Zeulenroda-Triebes

Steinmetz TASCH
Grabmale
Erbereitung eigener Entwürfe
Schnitzgestaltung & Neubestattung
Anlagenreueinstellung & Reparaturen
Besäumung und Entsorgung von Grabanlagen
Gestaltung und Ausführung in allen Natursteinen

Steinmetzmeister **Rocco Tasch**

Werkstatt & Büro Tel. 05 74 52/5 00 90
Paul-Scharf-Straße 52 b Fax: 05 74 52/5 00 91
07952 Pausa Mobil: 01 72/7 91 04 37
www.steinmetz-tasch.de e-Mail: steinmetz-tasch@t-online.de

KNÜPFER
Baumarkt
Sämereien, Blumenerde, Pflanzerde,
Anzucherde, Sand, Splitt, Kies

Mischfutter für
Hasen, Hühner und Tauben
1000 Liter Wasserbehälter 60,00 €

Hohenleuben 036622 / 78311
www.baumarkt-knuepfer.de



22 Jahre
FAHRSCHULE
Gerd Meißner

Tel. 036622/ 7 26 85 • Funk 0171/ 28 51 54 3
Jubiläumspreise
für die Klassen AM, A1 und B

Termine und Preise unter
www.meissner-bkf.de



Gottfried Geyer - Bauunternehmen
Fachgeschäft für Fliesen- und Plattenarbeiten

Daßlitz 16, 07957 Langenwetzendorf
Tel./Fax: 03661/3603
Mobil 0175/6272409
e.mail: bauunternehmen-geyer@web.de

 2. Zeulenrodaer
Kulturnacht
16.05.2014 | 19-24 Uhr

Stralensounds #unplugged

Wir suchen Straßenmusiker und -künstler die Lust haben im Rahmen der Kulturnacht ihr Können unter Beweis zu stellen und das Pflaster zum glühen zu bringen.

Ihr habt Interesse?
Schickt eine kurze Bewerbung an k.klamuth@zeulenroda-triebes.de
oder meldet euch auf Facebook: [zeulenrodatriebes.ortleben](https://www.facebook.com/zeulenrodatriebes.ortleben)

Neue Fenster und Haustüren zum
Sonderpreis aus Lagerbestand
- auch mit Montage -

Rufen Sie bitte 036625/611-49 an
WERTBAU • Am Daßlitzer Kreuz 3
07957 Langenwetzendorf

ZEULENRODAER HOLZ FACHHANDEL

Binsicht 55 • 07937 Zeulenroda • Tel. (03 66 28) 6 00 60 • Fax (03 66 28) 6 00 61 • www.holz-neudeck.de

Endlich Frühling!

Wir starten in die Saison mit neuem Gartenkatalog und neuer Fußbodenausstellung.
Bitte vormerken: Frühlingsfest mit 10% Rabatt und vielen Sonderangeboten am **12. April** von 9-17 Uhr.

RAU

STEINMETZ NATURSTEIN

für Haus, Hof und Garten

Gartenmöbel und Restaurierungen, Boden- und Wandverkleidungen, Tischplatten für Küche und Bad, Treppen, Sockelverkleidungen, Grahmale - Gestaltung, Fertigung und Nachschriften.

Steinmetzmeister Stefan Rau
Am Brunnen 11 · 07950 Triebes OT Mehla
steinmetz-rau@gmx.de · Telefon 0160 - 9 45 44 237

SICHER **LAREMO** Gewerbepark

Größe Auswahl - maßsichere Beratung!
ab 39,-€



REIFENCENTER Langenwetzendorf GmbH
Hohe Straße 25, 07957 Langenwetzendorf

Tel.: (036625) 55-180, Fax: 55-116 Öffnungszeiten: Mo-Fr 6:30-18:30Uhr
E-Mail: reifencenter@laremo.de Sa 7:30-12:30Uhr

SCHWOLOW

BÜROSYSTEME & DRUCKEREI

Bürotechnik · Büromöbel · Zubehör

Canon brother

Geschäfts- und Werbedrucksachen

07950 Zeulenroda-Triebes
Triebes · Geraer Straße 1

☎ 03 66 22 / 7 90 56 · Fax: 7 90 57

E-mail: info@schwolow.eu

BRENNSTOFFE
KOBER  

KOHLE • HEIZÖL • HOLZPELLETS • KAMINHOLZ
HOLZBRIKETTEN • SAND • SPLITTE

Angebot: Holzbriketts 10 kg ab 2,19 €
Bündelbriketts 25 kg 5,99 €
Ab Lager, solange der Vorrat reicht.

Klingera, Coschützer Str. 7 • 07985 Elsterberg
Telefon (03 66 21) 3 06 57 • www.firma-kober.de

RAINER HUPFER

Neuergemäß Nr. 54a, 07957 Langenwetzendorf
Tel.: 03 66 25 / 2 03 26
Fax: 03 66 25 / 2 18 98
Rainer.Hupfer@t-online.de

**Motorgeräte
für Forst, Garten und
kommunalen Bereich**



ANTEA BESTATTUNGEN



03661 / 48 20 80

Ein offenes Ohr,
eine helfende Hand,
ein Zeichen des Vertrauens



Friedhofstraße 19 | Greiz
www.antea-greiz.de



Ronny Große Landschaftsbaubetrieb

Unsere Leistungen:

- Bagger- u. Meliorationsarbeiten
- Grünpflege
- Pflasterarbeiten
- Bau von Klärgruben
- Einbau von Schwimmbecken
- Gestaltung von Außenanlagen
- Zaunbau

**Sitz: Welsdorf 3a
07957 Langenwetzendorf**

Tel. 03 66 25-2 16 74
Fax 03 66 25-5 03 15
Funk 01 60-8 51 22 41

FNF

Fliesen & Naturstein Fiedler

Verkauf und Verlegung
www.fiedler-fliesen.de

OT Naitschau 132 • 07957 Langenwetzendorf
Tel. 03 66 25 / 5 25 10 • Fax 03 66 25 / 5 25 17
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9.00-18.00 Uhr • Sa. 9.00-12.00 Uhr